

TE Bvwg Erkenntnis 2018/4/6 G305 2005183-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2018

Entscheidungsdatum

06.04.2018

Norm

ASVG §410

ASVG §44

ASVG §49

ASVG §53a

ASVG §67 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014

19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001

70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 53a heute
 2. ASVG § 53a gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
 3. ASVG § 53a gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
 4. ASVG § 53a gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 5. ASVG § 53a gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
 6. ASVG § 53a gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 7. ASVG § 53a gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
 8. ASVG § 53a gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
 9. ASVG § 53a gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 10. ASVG § 53a gültig von 01.07.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2014
 11. ASVG § 53a gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
 12. ASVG § 53a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
 13. ASVG § 53a gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 14. ASVG § 53a gültig von 01.06.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2003
 15. ASVG § 53a gültig von 01.04.2003 bis 31.05.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2002
 16. ASVG § 53a gültig von 01.01.2002 bis 31.03.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
 17. ASVG § 53a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 18. ASVG § 53a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
1. ASVG § 67 heute
 2. ASVG § 67 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
 3. ASVG § 67 gültig von 01.08.2010 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
 4. ASVG § 67 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
 5. ASVG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. ASVG § 67 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
 7. ASVG § 67 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

G305 2005183-1/45E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Ernst MAIER, MAS als Einzelrichter über die gegen den Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse vom 03.12.2009, Zl. XXXX, erhobene Beschwerde der XXXX, FN XXXX, (nunmehr: XXXX, geb. XXXX) vertreten durch XXXX, vom 16.12.2009 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Ernst MAIER, MAS als Einzelrichter über die gegen den Bescheid der römisch 40 Gebietskrankenkasse vom 03.12.2009, Zl. römisch 40, erhobene Beschwerde der römisch 40, FN römisch 40, (nunmehr: römisch 40, geb. römisch 40) vertreten durch römisch 40, vom 16.12.2009 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

1.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

2.

Gemäß § 410 Abs. 1 Z 7 iVm. den §§ 44 Abs. 1, 49 Abs. 1 und 53a Abs. 1 ASVG wird weiter ausgesprochen, dass die Gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit den Paragraphen 44, Absatz eins, 49, Absatz eins und 53 a Absatz eins, ASVG wird weiter ausgesprochen, dass die

XXXXrömisch 40

XXXXrömisch 40

XXXXrömisch 40

XXXXrömisch 40

wegen der im Zuge der bei ihr stattgefundenen Beitragsprüfung festgestellten Meldedifferenzen verpflichtet ist, die in der Beitragsabrechnung vom 06.06.2009 und im dazugehörigen Prüfbericht zu Dienstgeberkontonummer XXXX angeführten allgemeinen Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge, Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen und für die jeweils näher bezeichneten Zeiten sowie Verzugszinsen im Betrag von insgesamt EUR 90.348,59 nachzuentrichten. wegen der im Zuge der bei ihr stattgefundenen Beitragsprüfung festgestellten Meldedifferenzen verpflichtet ist, die in der Beitragsabrechnung vom 06.06.2009 und im dazugehörigen Prüfbericht zu Dienstgeberkontonummer römisch 40 angeführten allgemeinen Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge, Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen und für die jeweils näher bezeichneten Zeiten sowie Verzugszinsen im Betrag von insgesamt EUR 90.348,59 nachzuentrichten.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG unzulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Erstverfahren:

1.1. Mit Bescheid vom 03.12.2009, Zl. XXXX, sprach die XXXX Gebietskrankenkasse (im Folgenden: belangte Behörde oder StGKK) aus, dass die im Anhang I. und im Anhang II. dieses Bescheides angeführten Personen in den in diesen Anhängen näher bezeichneten Zeiträumen auf Grund ihrer Tätigkeit für die Firma XXXX (in der Folge kurz: KEG), XXXX, nunmehr Firma XXXX (in der Folge: Beschwerdeführerin oder kurz: BF) der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen (Spruchteil I.). 1.1. Mit Bescheid vom 03.12.2009, Zl. römisch 40, sprach die römisch 40 Gebietskrankenkasse (im Folgenden: belangte Behörde oder StGKK) aus, dass die im Anhang römisch eins. und im Anhang römisch zwei. dieses Bescheides angeführten Personen in den in diesen Anhängen näher bezeichneten Zeiträumen auf Grund ihrer Tätigkeit für die Firma römisch 40 (in der Folge kurz: KEG), römisch 40, nunmehr Firma römisch 40 (in der Folge: Beschwerdeführerin oder kurz: BF) der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen (Spruchteil römisch eins.).

Weiter wurde ausgesprochen, dass die BF wegen der im Zuge der bei ihr stattgefundenen Beitragsprüfung festgestellten Meldedifferenzen verpflichtet sei, die in der Beitragsabrechnung vom 06.06.2009 und im dazugehörigen Prüfbericht zur Dienstgeberkontonummer XXXX angeführten allgemeinen Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge und Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen, sowie Verzugszinsen in Höhe von EUR 90.464,99 nachzuentrichten. Weiter wurde ausgesprochen, dass die BF wegen der im Zuge der bei ihr stattgefundenen Beitragsprüfung festgestellten Meldedifferenzen verpflichtet sei, die in der Beitragsabrechnung vom 06.06.2009 und im dazugehörigen Prüfbericht zur Dienstgeberkontonummer römisch 40 angeführten allgemeinen Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge und Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen, sowie Verzugszinsen in Höhe von EUR 90.464,99 nachzuentrichten.

Beweiswürdigend führte die belangte Behörde aus, dass die getroffenen Feststellungen auf einer bei der Dienstgeberin

durchgeführte Beitragsprüfung, auf einer beim mitbeteiligten XXXX (in der Folge: Mitbeteiligter oder kurz: TF) am 09.07.2008 durchgeführten Hausdurchsuchung und auf dabei beschlagnahmten Barauszahlungsbelegen und dem Protokoll über die Einvernahme des TF vor der Steuerfahndung vom 29.01.2009 beruhen würden. Darin habe TF angegeben, dass die offizielle Mitarbeiterentlohnung im Überweisungsweg erfolgt sei, die Entlohnung der bei Events tätig gewesen Aushilfskräften sei in bar erfolgt. Die Barauszahlungen hätten andere Mitarbeiter der Dienstgeberin und nicht TF vorgenommen. Auch die im XXXX und in der XXXX vorgenommenen Auszahlungen seien von anderen Mitarbeitern der Dienstgeberin vorgenommen worden. Auch habe TF angegeben, von den gefundenen und beschlagnahmten Belegen gewusst zu haben. Beweiswürdigend führte die belangte Behörde aus, dass die getroffenen Feststellungen auf einer bei der Dienstgeberin durchgeführte Beitragsprüfung, auf einer beim mitbeteiligten römisch 40 (in der Folge: Mitbeteiligter oder kurz: TF) am 09.07.2008 durchgeführten Hausdurchsuchung und auf dabei beschlagnahmten Barauszahlungsbelegen und dem Protokoll über die Einvernahme des TF vor der Steuerfahndung vom 29.01.2009 beruhen würden. Darin habe TF angegeben, dass die offizielle Mitarbeiterentlohnung im Überweisungsweg erfolgt sei, die Entlohnung der bei Events tätig gewesen Aushilfskräften sei in bar erfolgt. Die Barauszahlungen hätten andere Mitarbeiter der Dienstgeberin und nicht TF vorgenommen. Auch die im römisch 40 und in der römisch 40 vorgenommenen Auszahlungen seien von anderen Mitarbeitern der Dienstgeberin vorgenommen worden. Auch habe TF angegeben, von den gefundenen und beschlagnahmten Belegen gewusst zu haben.

In der rechtlichen Beurteilung heißt es im Wesentlichen kurz zusammengefasst, dass TF Komplementär der KEG gewesen sei. XXXX (in der Folge kurz: KL) sei Kommanditist gewesen. Weitere Gesellschafter seien in der KEG nicht tätig gewesen. Mit Ablauf des Kalenderjahres 2006 sei TF aus dem Gesellschaftsverhältnis ausgeschieden, sodass nur noch KL als Gesellschafter übriggeblieben sei. Für diesen Fall normiere § 142 Abs. 1 UGB, dass das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter übergehe. Die aus der KEG hervorgegangene Gesellschaft der BF sei als Gesamtrechtsnachfolgerin der KG zu qualifizieren und in die Rechtsverhältnisse der KG mit allen Rechten und Pflichten eingetreten, weshalb die Beiträge der Gesellschaft der BF vorgeschrieben würden. In der rechtlichen Beurteilung heißt es im Wesentlichen kurz zusammengefasst, dass TF Komplementär der KEG gewesen sei. römisch 40 (in der Folge kurz: KL) sei Kommanditist gewesen. Weitere Gesellschafter seien in der KEG nicht tätig gewesen. Mit Ablauf des Kalenderjahres 2006 sei TF aus dem Gesellschaftsverhältnis ausgeschieden, sodass nur noch KL als Gesellschafter übriggeblieben sei. Für diesen Fall normiere Paragraph 142, Absatz eins, UGB, dass das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter übergehe. Die aus der KEG hervorgegangene Gesellschaft der BF sei als Gesamtrechtsnachfolgerin der KG zu qualifizieren und in die Rechtsverhältnisse der KG mit allen Rechten und Pflichten eingetreten, weshalb die Beiträge der Gesellschaft der BF vorgeschrieben würden.

Für die im Anhang I. des Bescheides genannten Dienstnehmer seien keinerlei Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet worden, obwohl diese in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wurden bzw. sie lohnsteuerpflichtig im Sinne des § 47 Abs. 1 iVm. Abs. 2 EStG lohnsteuerpflichtig waren. Daher seien für diese Dienstnehmer Beiträge zur Sozialversicherung nachverrechnet worden. Für die im Anhang römisch eins. des Bescheides genannten Dienstnehmer seien keinerlei Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet worden, obwohl diese in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wurden bzw. sie lohnsteuerpflichtig im Sinne des Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, EStG lohnsteuerpflichtig waren. Daher seien für diese Dienstnehmer Beiträge zur Sozialversicherung nachverrechnet worden.

Die im Anhang II. des Bescheides genannten Dienstnehmer seien zu den dort angeführten Zeiträumen der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterworfen gewesen und seien für diese auch Beiträge für das bar ausgezahlte Entgelt nachverrechnet worden, zumal für sie keine Änderungsmeldungen und für die auf den beschlagnahmten Belegen dokumentierten Barauszahlungen auch keine Beiträge erstattet worden seien. Die im Anhang römisch zwei. des Bescheides genannten Dienstnehmer seien zu den dort angeführten Zeiträumen der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterworfen gewesen und seien für diese auch Beiträge für das bar ausgezahlte Entgelt nachverrechnet worden, zumal für sie keine Änderungsmeldungen und für die auf den beschlagnahmten Belegen dokumentierten Barauszahlungen auch keine Beiträge erstattet worden seien.

Bei den an die in den Anhängen III. und IV. genannten Dienstnehmer geleisteten, in den beschlagnahmten Belegen

dokumentierten Barauszahlungen habe es sich um Entgelte für von ihnen ausgeführte Einsätze gehandelt. Das ergebe sich schon aus dem in den Belegen enthaltenen Vermerk der jeweiligen Einsatzorte. Bei den Barauszahlungen handle es sich um Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG, weshalb auch von diesen Barauszahlungen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten gewesen wären. Bei den an die in den Anhängen römisch drei. und römisch vier. genannten Dienstnehmer geleisteten, in den beschlagnahmten Belegen dokumentierten Barauszahlungen habe es sich um Entgelte für von ihnen ausgeführte Einsätze gehandelt. Das ergebe sich schon aus dem in den Belegen enthaltenen Vermerk der jeweiligen Einsatzorte. Bei den Barauszahlungen handle es sich um Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG, weshalb auch von diesen Barauszahlungen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten gewesen wären.

Weiter heißt es, dass insgesamt Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von EUR 69.125,67 nachverrechnet und Verzugszinsen in Höhe von EUR 21.339,32 in Rechnung gestellt werden mussten.

1.2. Gegen diesen, der BF zu Händen ihrer steuerlichen Vertretung am 03.12.2009 zugestellten Bescheid erhob diese im Wege ihres Rechtsvertreters den zum 16.12.2009 datierten (nunmehr als Beschwerde zu betrachtenden und zu behandelnden) Einspruch an den Landeshauptmann von Steiermark als damals zuständiger Rechtsmittelbehörde. Das gegen den Bescheid erhobene Rechtsmittel wurde auf die Rechtsmittelgründe "Rechtswidrigkeit in Folge von Verletzung von Bestimmungen des formellen und materiellen Rechts" gestützt und mit den Anträgen verbunden, der Landeshauptmann wolle den angefochtenen Bescheid aufheben und dem dagegen erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Begründend führte die BF im Wesentlichen kurz zusammengefasst aus, dass die KEG mit Gesellschaftsvertrag vom XXXX.09.2003 entstanden sei und mit Stand 15.10.2003 den Mitbeteiligten als unbeschränkt haftenden Gesellschafter und KL als Kommanditisten gehabt habe. Die BF sei am XXXX.02.2007 zu XXXX im Firmenbuch eingetragen worden, weil der Mitbeteiligte im Jänner 2007 das Vermögen der KEG gemäß § 142 UGB übernommen habe. Ausgehend vom Firmenbuchstand hätte die belangte Behörde in rechtlicher Sicht erkennen müssen, dass der hier verfahrensrelevante Zeitraum die Jahre 2004 und 2005 umfasse. Während dieses Zeitraums sei die BF noch nicht existent gewesen, weshalb eine unmittelbare Haftung der BF für in diesem Zeitraum entstandene Beitragsschulden nicht bestehe. Der von der belangten Behörde angenommenen Haftung der BF für diesen Zeitraum stehe die Regelung des § 67 Abs. 4 ASVG entgegen, die festlege, dass im Fall eines Unternehmenserwerbs eine Haftung des Erwerbers nur für solche Beitragsschulden bestehe, die innerhalb von höchstens 12 Monaten vom Tag des Erwerbs zurückgerechnet entstehen. Da der Erwerb durch die BF im Jänner 2007 stattgefunden habe, greife die Haftung der Erwerberin gemäß § 67 Abs. 4 ASVG nur für die Zeit bis einschließlich Jänner 2006 zurück. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die belangte Behörde erkennen müssen, dass die BF für die KEG im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2005 bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsforderungen nicht passiv sachlegitimiert sei. Gegenüber der BF habe daher auch eine "Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht" bzw. die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen, Nebenumlagen, Sonderbeiträgen und Zuschlägen für den Zeitraum nach dem durch § 67 Abs. 4 ASVG normierten nicht ausgesprochen werden können. Begründend führte die BF im Wesentlichen kurz zusammengefasst aus, dass die KEG mit Gesellschaftsvertrag vom römisch 40 .09.2003 entstanden sei und mit Stand 15.10.2003 den Mitbeteiligten als unbeschränkt haftenden Gesellschafter und KL als Kommanditisten gehabt habe. Die BF sei am römisch 40 .02.2007 zu römisch 40 im Firmenbuch eingetragen worden, weil der Mitbeteiligte im Jänner 2007 das Vermögen der KEG gemäß Paragraph 142, UGB übernommen habe. Ausgehend vom Firmenbuchstand hätte die belangte Behörde in rechtlicher Sicht erkennen müssen, dass der hier verfahrensrelevante Zeitraum die Jahre 2004 und 2005 umfasse. Während dieses Zeitraums sei die BF noch nicht existent gewesen, weshalb eine unmittelbare Haftung der BF für in diesem Zeitraum entstandene Beitragsschulden nicht bestehe. Der von der belangten Behörde angenommenen Haftung der BF für diesen Zeitraum stehe die Regelung des Paragraph 67, Absatz 4, ASVG entgegen, die festlege, dass im Fall eines Unternehmenserwerbs eine Haftung des Erwerbers nur für solche Beitragsschulden bestehe, die innerhalb von höchstens 12 Monaten vom Tag des Erwerbs zurückgerechnet entstehen. Da der Erwerb durch die BF im Jänner 2007 stattgefunden habe, greife die Haftung der Erwerberin gemäß Paragraph 67, Absatz 4, ASVG nur für die Zeit bis einschließlich Jänner 2006 zurück. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die belangte Behörde erkennen müssen, dass die BF für die KEG im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2005 bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsforderungen nicht passiv sachlegitimiert sei. Gegenüber der BF habe daher auch eine "Voll- und

Arbeitslosenversicherungspflicht" bzw. die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen, Nebenumlagen, Sonderbeiträgen und Zuschlägen für den Zeitraum nach dem durch Paragraph 67, Absatz 4, ASVG normierten nicht ausgesprochen werden können.

1.3. Gegen diesen Bescheid richtete sich weiter die Beschwerde des XXXX vom 14.12.2014, die er unter anderen mit dem Antrag verband, das Verfahren gegen ihn umgehend einzustellen und das er dahingehend begründete, zu keinem Zeitpunkt eine Unterschrift bei der KG geleistet zu haben, aus der ein Zahlungsfluss von der genannten Firma an ihn abzuleiten wäre. Auch ergebe die geleistete Unterschriftenprobe im Vergleich mit der Unterschrift am Zahlungsbeleg, dass diese Unterschrift von einer fremden Person geleistet worden wäre. 1.3. Gegen diesen Bescheid richtete sich weiter die Beschwerde des römisch 40 vom 14.12.2014, die er unter anderen mit dem Antrag verband, das Verfahren gegen ihn umgehend einzustellen und das er dahingehend begründete, zu keinem Zeitpunkt eine Unterschrift bei der KG geleistet zu haben, aus der ein Zahlungsfluss von der genannten Firma an ihn abzuleiten wäre. Auch ergebe die geleistete Unterschriftenprobe im Vergleich mit der Unterschrift am Zahlungsbeleg, dass diese Unterschrift von einer fremden Person geleistet worden wäre.

1.4. Gegen diesen Bescheid richtete sich weiter die Beschwerde des XXXX vom 16.12.2009, die dieser dahingehend begründete, dass er zu keiner Zeit in einem Security-Unternehmen tätig gewesen sei und dass ihm die Namen der im Bescheid genannten Personen gänzlich unbekannt seien. 1.4. Gegen diesen Bescheid richtete sich weiter die Beschwerde des römisch 40 vom 16.12.2009, die dieser dahingehend begründete, dass er zu keiner Zeit in einem Security-Unternehmen tätig gewesen sei und dass ihm die Namen der im Bescheid genannten Personen gänzlich unbekannt seien.

1.5. Gegen diesen Bescheid richtete sich auch die Beschwerde des XXXX, die dieser im Kern damit begründete, ausschließen zu können, jemals und insbesondere am 01.05.2004 für die KG, in der Folge die BF tätig gewesen zu seien. Er habe die ihm im Bescheid unterstellten Tätigkeiten niemals ausgeübt, geschweige denn eine Entlohnung empfangen. Konkret müsse es sich um eine Verwechslung bzw. eventuell um eine Fälschung handeln. 1.5. Gegen diesen Bescheid richtete sich auch die Beschwerde des römisch 40, die dieser im Kern damit begründete, ausschließen zu können, jemals und insbesondere am 01.05.2004 für die KG, in der Folge die BF tätig gewesen zu seien. Er habe die ihm im Bescheid unterstellten Tätigkeiten niemals ausgeübt, geschweige denn eine Entlohnung empfangen. Konkret müsse es sich um eine Verwechslung bzw. eventuell um eine Fälschung handeln.

1.6. In der Folge legte die belangte Behörde die Beschwerdesachen dem Landeshauptmann XXXX als vormalis in dieser Angelegenheit tätig gewesen Rechtsmittelbehörde vor. 1.6. In der Folge legte die belangte Behörde die Beschwerdesachen dem Landeshauptmann römisch 40 als vormalis in dieser Angelegenheit tätig gewesen Rechtsmittelbehörde vor.

Im dazu ergangenen Vorlagebericht vom 14.05.2010 heißt es im Wesentlichen kurz zusammengefasst, dass die BF in ihrem Einspruch (nunmehr: Beschwerde) mangelnde Passivlegitimation und Verjährung gemäß § 67 Abs. 4 ASVG einwende. Gegenständlich stütze sich die Haftung der BF (nunmehr: des XXXX, in der Folge kurz: KL) auf die Bestimmung des § 67 Abs. 3 ASVG. Falle die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes oder der erzielte Gewinn einem anderen als dem Dienstgeber vorwiegend zu, so hafte diese Person und der Dienstgeber gemäß § 67 Abs. 3 ASVG zur ungeteilten Hand für fällig gewordene Beiträge. Obwohl TF im Betrieb der KEG die Stellung eines Komplementärs und KL jene eines Kommanditisten innehatte, war TF ausschließlich mit der operativen Abwicklung betraut. Die komplette kaufmännische Infrastruktur sei von KL zur Verfügung gestellt worden. In allen finanziellen Belangen sei KL Ansprechpartner und entscheidungsbefugt gewesen. Die Einstellung von Mitarbeitern sei wiederum in den Zuständigkeitsbereich des TF und zwei weiteren, namentlich näher bezeichneten Personen gefallen. Die Einsatzleiter wie auch TF seien von KL - unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden - pauschal bezahlt worden. Die geleisteten Arbeitsstunden seien von den Einsatzleitern in einem Computerprogramm XXXX erfasst worden. Darüber, ob ein Auftrag angenommen wurde oder nicht, habe KL entschieden. Er habe auch die Konditionen der einzelnen Aufträge festgelegt. Aufträge seien von ihm auch trotz fehlender Kostendeckung angenommen worden, wenn er sich Gegengeschäfte für ein anderes seiner Unternehmen erwartete. Für zwei zu Beginn der Tätigkeit der KEG aufgenommene Kredite in Höhe von EUR 25.000,00 bzw. von EUR 20.000,00 haftete der Kommanditist KL. Er entschied auch über die Verwendung des erwirtschafteten Kapitals der KG. Im dazu ergangenen Vorlagebericht vom 14.05.2010 heißt es im Wesentlichen kurz zusammengefasst, dass die BF in ihrem Einspruch (nunmehr: Beschwerde) mangelnde Passivlegitimation und Verjährung gemäß Paragraph 67, Absatz 4, ASVG einwende. Gegenständlich stütze sich die

Haftung der BF (nunmehr: des römisch 40 , in der Folge kurz: KL) auf die Bestimmung des Paragraph 67, Absatz 3, ASVG. Falle die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes oder der erzielte Gewinn einem anderen als dem Dienstgeber vorwiegend zu, so hafte diese Person und der Dienstgeber gemäß Paragraph 67, Absatz 3, ASVG zur ungeteilten Hand für fällig gewordene Beiträge. Obwohl TF im Betrieb der KEG die Stellung eines Komplementärs und KL jene eines Kommanditisten innehatte, war TF ausschließlich mit der operativen Abwicklung betraut. Die komplette kaufmännische Infrastruktur sei von KL zur Verfügung gestellt worden. In allen finanziellen Belangen sei KL Ansprechpartner und entscheidungsbefugt gewesen. Die Einstellung von Mitarbeitern sei wiederum in den Zuständigkeitsbereich des TF und zwei weiteren, namentlich näher bezeichneten Personen gefallen. Die Einsatzleiter wie auch TF seien von KL - unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden - pauschal bezahlt worden. Die geleisteten Arbeitsstunden seien von den Einsatzleitern in einem Computerprogramm römisch 40 erfasst worden. Darüber, ob ein Auftrag angenommen wurde oder nicht, habe KL entschieden. Er habe auch die Konditionen der einzelnen Aufträge festgelegt. Aufträge seien von ihm auch trotz fehlender Kostendeckung angenommen worden, wenn er sich Gegengeschäfte für ein anderes seiner Unternehmen erwartete. Für zwei zu Beginn der Tätigkeit der KEG aufgenommene Kredite in Höhe von EUR 25.000,00 bzw. von EUR 20.000,00 haftete der Kommanditist KL. Er entschied auch über die Verwendung des erwirtschafteten Kapitals der KG.

Zu den Einsprüchen (nunmehr: Beschwerden) des XXXX und des XXXX führte die belangte Behörde aus, dass es in diesen Fällen bei der Zuordnung der Sozialversicherungsnummer zu einer Verwechslung gekommen sei und die richtige Person nicht habe ausfindig gemacht werden können. Hinsichtlich dieser beiden Einspruchswerber erging das Ersuchen, die sie betreffenden Passagen durch Streichung richtig zu stellen. Hinsichtlich des Einspruchs (nunmehr: Beschwerde) des XXXX heißt es, dass es hinsichtlich der Zuordnung der Sozialversicherungsnummern zu einer Verwechslung gekommen sei. Erhebungen der BF hätten ergeben, dass tatsächlich eine Person dieses Namens jedoch einer anderen Sozialversicherungsnummer für die BF tätig gewesen wäre. Weiter gab die belangte Behörde die Erklärung ab, dass sie dem Antrag der BF, der gegen den angefochtenen Bescheid gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht entgegenrete. Zu den Einsprüchen (nunmehr: Beschwerden) des römisch 40 und des römisch 40 führte die belangte Behörde aus, dass es in diesen Fällen bei der Zuordnung der Sozialversicherungsnummer zu einer Verwechslung gekommen sei und die richtige Person nicht habe ausfindig gemacht werden können. Hinsichtlich dieser beiden Einspruchswerber erging das Ersuchen, die sie betreffenden Passagen durch Streichung richtig zu stellen. Hinsichtlich des Einspruchs (nunmehr: Beschwerde) des römisch 40 heißt es, dass es hinsichtlich der Zuordnung der Sozialversicherungsnummern zu einer Verwechslung gekommen sei. Erhebungen der BF hätten ergeben, dass tatsächlich eine Person dieses Namens jedoch einer anderen Sozialversicherungsnummer für die BF tätig gewesen wäre. Weiter gab die belangte Behörde die Erklärung ab, dass sie dem Antrag der BF, der gegen den angefochtenen Bescheid gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht entgegenrete.

1.7. In ihrer zum Vorlagebericht der belangten Behörde ergangenen Stellungnahme vom 14.07.2010 erklärte die BF im Wesentlichen kurz zusammengefasst, dass sich der beschwerdegegenständliche Bescheid der belangten Behörde ausschließlich darauf stütze, dass die BF gemäß § 142 Abs. 1 UGB als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der KEG eingetreten sei, weshalb ihr die Beiträge vorgeschrieben worden seien. Die im Vorlagebericht der belangten Behörde angesprochenen Sachverhaltsmomente seien unrichtig und bloße Annahmen, die durch kein konkretes Verfahrensergebnis gedeckt seien und keinesfalls als ausreichende Tatsachenfeststellung für die Anwendung des § 67 Abs. 3 ASVG anzusehen seien. Inhaltlich heißt es im Wesentlichen kurz zusammengefasst, dass überhaupt keine Rede davon sein könne, dass KL über das erwirtschaftete Kapital der KEG entschieden habe. Gegenständlich sei ausschließlich die KEG als Dienstgeberin anzusehen. Deshalb sei die Bestimmung des § 67 Abs. 3 ASVG gegenüber der BF nicht anwendbar. 1.7. In ihrer zum Vorlagebericht der belangten Behörde ergangenen Stellungnahme vom 14.07.2010 erklärte die BF im Wesentlichen kurz zusammengefasst, dass sich der beschwerdegegenständliche Bescheid der belangten Behörde ausschließlich darauf stütze, dass die BF gemäß Paragraph 142, Absatz eins, UGB als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der KEG eingetreten sei, weshalb ihr die Beiträge vorgeschrieben worden seien. Die im Vorlagebericht der belangten Behörde angesprochenen Sachverhaltsmomente seien unrichtig und bloße Annahmen, die durch kein konkretes Verfahrensergebnis gedeckt seien und keinesfalls als ausreichende Tatsachenfeststellung für die Anwendung des Paragraph 67, Absatz 3, ASVG anzusehen seien. Inhaltlich heißt es im Wesentlichen kurz zusammengefasst, dass überhaupt keine Rede davon sein könne, dass KL über das erwirtschaftete Kapital der KEG entschieden habe. Gegenständlich sei ausschließlich die KEG

als Dienstgeberin anzusehen. Deshalb sei die Bestimmung des Paragraph 67, Absatz 3, ASVG gegenüber der BF nicht anwendbar.

1.8. Mit Verfahrensordnung vom 27.07.2010 übermittelte der Landeshauptmann XXXX der belangten Behörde eine Abschrift der zum 14.07.2010 datierten Stellungnahme und gab ihr die Gelegenheit, sich binnen festgesetzter Frist im Rahmen des Parteiengehörs zu äußern. 1.8. Mit Verfahrensordnung vom 27.07.2010 übermittelte der Landeshauptmann römisch 40 der belangten Behörde eine Abschrift der zum 14.07.2010 datierten Stellungnahme und gab ihr die Gelegenheit, sich binnen festgesetzter Frist im Rahmen des Parteiengehörs zu äußern.

1.9. In ihrer Stellungnahme vom 29.10.2010 führte die belangte Behörde im Wesentlichen kurz zusammengefasst aus, dass die Ausführungen des Vorlageberichtes vom 14.05.2010 auf den Zeugenaussagen ehemaliger MitarbeiterInnen der KEG beruhen würden. Die Dokumentation der Aussagen von namentlich konkret näher bezeichneten Zeugen seien KL und TF im Rahmen ihrer "Beschuldigtenvernehmung" zur Kenntnis gebracht worden.

Zur Anwendbarkeit der Bestimmung des § 67 Abs. 3 ASVG auf den gegenständlichen Anlassfall heißt es, dass sich der VwGH im Erkenntnis vom 10.12.1986, Zl. XXXX mit dem Begriff des Dienstgebers gemäß § 35 ASVG eingehend auseinandergesetzt und dabei die Abgrenzungsfrage von der Haftung nach § 67 Abs. 3 ASVG berührt hätte. Dabei habe der VwGH unter anderen ausgeführt, dass es bei der Abgrenzung des Dienstgeberbegriffes darauf ankomme, wer (nach rechtlichen und nicht bloß nach tatsächlichen Gesichtspunkten) aus den im Betrieb getätigten Geschäften berechtigt und verpflichtet werde, wen also das Risiko des Betriebes im Gesamten unmittelbar treffe. Für die Dienstnehmereigenschaft einer Person genüge es nicht, dass ihr die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes oder der erzielte Gewinn vorwiegend zufalle. Daraus folge für den Begriff des Haftungspflichtigen gemäß § 67 Abs. 3 ASVG, dass es sich dabei ganz offenbar nicht um jene Person handle, für deren Rechnung der Betrieb geführt werde, zumal diese Personen bereits durch § 35 Abs. 1 ASVG und die in § 67 Abs. 1 und 2 ASVG enthaltenen Bestimmungen erfasst würden. Wenn KL ausführe, dass die KEG Dienstgeberin gewesen sei, werde dem entgegengehalten, dass § 67 Abs. 3 ASVG gerade nicht auf den Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG abstelle, sondern vielmehr einen Haftungstatbestand für eine vom Dienstgeber verschiedene Person normiere. Zur Anwendbarkeit der Bestimmung des Paragraph 67, Absatz 3, ASVG auf den gegenständlichen Anlassfall heißt es, dass sich der VwGH im Erkenntnis vom 10.12.1986, Zl. römisch 40 mit dem Begriff des Dienstgebers gemäß Paragraph 35, ASVG eingehend auseinandergesetzt und dabei die Abgrenzungsfrage von der Haftung nach Paragraph 67, Absatz 3, ASVG berührt hätte. Dabei habe der VwGH unter anderen ausgeführt, dass es bei der Abgrenzung des Dienstgeberbegriffes darauf ankomme, wer (nach rechtlichen und nicht bloß nach tatsächlichen Gesichtspunkten) aus den im Betrieb getätigten Geschäften berechtigt und verpflichtet werde, wen also das Risiko des Betriebes im Gesamten unmittelbar treffe. Für die Dienstnehmereigenschaft einer Person genüge es nicht, dass ihr die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes oder der erzielte Gewinn vorwiegend zufalle. Daraus folge für den Begriff des Haftungspflichtigen gemäß Paragraph 67, Absatz 3, ASVG, dass es sich dabei ganz offenbar nicht um jene Person handle, für deren Rechnung der Betrieb geführt werde, zumal diese Personen bereits durch Paragraph 35, Absatz eins, ASVG und die in Paragraph 67, Absatz eins und 2 ASVG enthaltenen Bestimmungen erfasst würden. Wenn KL ausführe, dass die KEG Dienstgeberin gewesen sei, werde dem entgegengehalten, dass Paragraph 67, Absatz 3, ASVG gerade nicht auf den Dienstgeber im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, ASVG abstelle, sondern vielmehr einen Haftungstatbestand für eine vom Dienstgeber verschiedene Person normiere.

Zur Höhe der Nachverrechnung führte die belangte Behörde aus, dass die bei XXXX und XXXX nachverrechneten Beiträge infolge der Verwechslung bei der Zuordnung der Sozialversicherungsnummern rückzuverrechnen seien. Es sei daher der in Punkt II. des Spruches des angefochtenen Bescheides angeführte Nachverrechnungsbetrag um den Betrag von EUR 116,40 zu reduzieren und Spruchpunkt II. entsprechend zu berichtigen. Bestimmte im Bezug habenden Schreiben genannte Abschnitte des Anhangs I. zum Bescheid vom 03.12.2009 seien durch Streichung bzw. durch Berichtigung zu ändern. Zur Höhe der Nachverrechnung führte die belangte Behörde aus, dass die bei römisch 40 und römisch 40 nachverrechneten Beiträge infolge der Verwechslung bei der Zuordnung der Sozialversicherungsnummern rückzuverrechnen seien. Es sei daher der in Punkt römisch zwei. des Spruches des angefochtenen Bescheides angeführte Nachverrechnungsbetrag um den Betrag von EUR 116,40 zu reduzieren und Spruchpunkt römisch zwei. entsprechend zu berichtigen. Bestimmte im Bezug habenden Schreiben genannte Abschnitte des Anhangs römisch eins. zum Bescheid vom 03.12.2009 seien durch Streichung bzw. durch Berichtigung zu ändern.

1.10. Mit Bescheid vom 17.06.2010, GZ: XXXX, sprach der Landeshauptmann XXXX aus, dass dem Antrag der BF, dem

gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 03.12.2009 erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, Folge gegeben werde.1.10. Mit Bescheid vom 17.06.2010, GZ: römisch 40 , sprach der Landeshauptmann römisch 40 aus, dass dem Antrag der BF, dem gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 03.12.2009 erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, Folge gegeben werde.

1.11. Mit Bescheid vom 30.10.2013, GZ: XXXX, gab der Landeshauptmann XXXX den gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 03.12.2009, Zl. XXXX, erhobenen Einsprüchen des 1.) XXXX, des 2.) XXXX und des XXXX insoweit Folge, als er den angefochtenen Bescheid dahingehend abänderte, dass der Anhang I. dieses Bescheides betreffend die Voll- und Arbeitslosenpflicht sodann wie folgt lautete:1.11. Mit Bescheid vom 30.10.2013, GZ: römisch 40 , gab der Landeshauptmann römisch 40 den gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 03.12.2009, Zl. römisch 40 , erhobenen Einsprüchen des 1.) römisch 40 , des 2.) römisch 40 und des römisch 40 insoweit Folge, als er den angefochtenen Bescheid dahingehend abänderte, dass der Anhang römisch eins. dieses Bescheides betreffend die Voll- und Arbeitslosenpflicht sodann wie folgt lautete:

"1.) Die Passage

XXXX, XXXX, im Zeitraum 01.12.2004 bis 03.12.2004römisch 40 , römisch 40 , im Zeitraum 01.12.2004 bis 03.12.2004 wird gestrichen.

2.) Die Passage

XXXX, XXXX, im Zeitraum 01.05.2004 bis 15.06.2004römisch 40 , römisch 40 , im Zeitraum 01.05.2004 bis 15.06.2004 wird abgeändert in:

XXXX, XXXX, im Zeitraum 01.05.2004 bis 15.06.2004.römisch 40 , römisch 40 , im Zeitraum 01.05.2004 bis 15.06.2004.

3.) Die Passage

XXXX, XXXX, am 01.05.2004römisch 40 , römisch 40 , am 01.05.2004

wird gestrichen."

1.12. Am 18.03.2014 legte der Landeshauptmann XXXX den gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 03.12.2009, Zl. XXXX, erhobenen Einspruch der BF, der nunmehr als Beschwerde zu betrachten ist und von allen gegen den obgenannten Bescheid erhobenen Rechtsmitteln als einziger unerledigt geblieben ist, infolge Übergangs der Zuständigkeit dem Bundesverwaltungsgericht vor.1.12. Am 18.03.2014 legte der Landeshauptmann römisch 40 den gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 03.12.2009, Zl. römisch 40 , erhobenen Einspruch der BF, der nunmehr als Beschwerde zu betrachten ist und von allen gegen den obgenannten Bescheid erhobenen Rechtsmitteln als einziger unerledigt geblieben ist, infolge Übergangs der Zuständigkeit dem Bundesverwaltungsgericht vor.

1.13. Mit hg. Verfahrensordnung vom 17.03.2015 wurde der BF das Ergebnis des hg. Ermittlungsverfahrens und die Äußerung der belangten Behörde vom 14.05.2010 zur Kenntnis gebracht und ihr die Gelegenheit gegeben, sich zur gegenständlichen Angelegenheit binnen festgesetzter Frist zu äußern.

1.14. In ihrer Äußerung vom 02.04.2015 erklärte die BF, dass sie die Vertretungsvollmacht nur gegenüber dem im Spruch näher bezeichneten Rechtsvertreter erklärt habe. Darüber hinaus bezweifelte sie die Rechtskonformität der Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über den ab dem 01.01.2014 als Beschwerde zu betrachtenden Einspruch vom Landeshauptmann XXXX (als nicht unabhängiger Verwaltungsbehörde) auf das Bundesverwaltungsgericht.1.14. In ihrer Äußerung vom 02.04.2015 erklärte die BF, dass sie die Vertretungsvollmacht nur gegenüber dem im Spruch näher bezeichneten Rechtsvertreter erklärt habe. Darüber hinaus bezweifelte sie die Rechtskonformität der Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über den ab dem 01.01.2014 als Beschwerde zu betrachtenden Einspruch vom Landeshauptmann römisch 40 (als nicht unabhängiger Verwaltungsbehörde) auf das Bundesverwaltungsgericht.

Auch erging die Mitteilung, dass die Firma der BF, lautend auf XXXX seit dem 05.02.2014 im Firmenbuch gelöscht sei.Auch erging die Mitteilung, dass die Firma der BF, lautend auf römisch 40 seit dem 05.02.2014 im Firmenbuch gelöscht sei.

Inhaltlich führte die BF aus, dass die Stellungnahmen vom 12.07.2010 und vom 09.12.2010, wie auch die darin gestellten Beweisanträge in ihrer Gesamtheit aufrecht blieben.

Mit ihrer Äußerung legte die BF eine größere Anzahl an Urkunden vor.

1.15. Mit hg. Verfahrensordnung vom 15.04.2015, der BF im Wege ihrer Rechtsvertretung am 21.05.2015 zugestellt, erging die Aufforderung an diese, binnen festgesetzter Frist die Gründe für die Löschung ihrer Firma anher bekannt zu geben, weiter bekannt zu geben, ob es noch Vermögen gibt, und wenn ja, auf welche(n) Rechtsnachfolger(in) dieses übergegangen ist bzw. ob noch ein Interesse an der Fortführung des anhängigen Beschwerdeverfahrens besteht.

1.16. Mit Schriftsatz vom XXXX.04.2015 teilte die BF anher mit, dass ihre im Firmenbuch zur FN XXXX eingetragene Firma deshalb gelöscht worden sei, weil sie die unternehmerische Tätigkeit eingestellt habe. Das Unternehmen besitze kein Vermögen und sei dieses kraft Stilllegung auch auf keinen Rechtsnachfolger übergegangen. An der Fortführung des Beschwerdeverfahrens bestehe jedoch ein Interesse, zumal eine persönliche Haftung des seinerzeitigen Inhabers der beschwerdeführenden Firma XXXX, KL, zu besorgen sei. 1.16. Mit Schriftsatz vom römisch 40 .04.2015 teilte die BF anher mit, dass ihre im Firmenbuch zur FN römisch 40 eingetragene Firma deshalb gelöscht worden sei, weil sie die unternehmerische Tätigkeit eingestellt habe. Das Unternehmen besitze kein Vermögen und sei dieses kraft Stilllegung auch auf keinen Rechtsnachfolger übergegangen. An der Fortführung des Beschwerdeverfahrens bestehe jedoch ein Interesse, zumal eine persönliche Haftung des seinerzeitigen Inhabers der beschwerdeführenden Firma römisch 40 , KL, zu besorgen sei.

1.17. Die Äußerung der BF vom 29.04.2015 samt Urkundenvorlage wurde mit hg. Schreiben vom 18.06.2015 der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht und ihr die Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen des Parteiengehörs binnen festgesetzter Frist zu äußern.

1.18. In der Folge erging die zum 06.07.2015 datierte Stellungnahme der belangten Behörde, worin diese im Wesentlichen kurz zusammengefasst ausführte, dass der angefochtene Bescheid auf einer GPLA aus dem Jahr 2009 gründe und die Feststellungen aus dieser GPLA für den Bereich der Sozialversicherung im Gegensatz zu den Feststellungen für den steuerlichen Bereich nicht auf einer Schätzung beruhen. Für den Bereich der Sozialversicherung habe der Prüfer die Dienstnehmer auf Basis der auf den als Schmierzetteln bezeichneten Belegen angeführten ausgezahlten Beträgen in die Pflichtversicherung einbezogen bzw. die Beitragsgrundlage erhöht. Zahlungen, die einer bestimmten Person nicht eindeutig zugeordnet werden konnten, seien für den Bereich der Sozialversicherung im Zuge der Prüfung nicht berücksichtigt worden. Aus dem Prüfbericht und aus den Anhängen zum Bescheid vom 03.12.2009 sei ersichtlich, dass die Einbeziehung der Dienstnehmer in die Pflichtversicherung bzw. die Erhöhung der Beitragsgrundlagen nicht für die gesamten Jahre 2004 und 2005, sondern lediglich für jene Monate, für die dem Prüfer Unterlagen zur Verfügung standen, erfolgt sei. Aus den Anhängen zum Bescheid und aus dem Prüfbericht ergebe sich weiter, dass die Höhe des tatsächlich bezogenen Entgelts berücksichtigt und zwischen der Voll- und der Teilversicherung unterschieden worden sei.

1.19. Mit hg. Beschluss vom 21.07.2015, Zl. XXXX, wurde das Beschwerdeverfahren mit der Begründung eingestellt, dass auf Grund der Löschung der Firma der BF und ihrer Vermögenslosigkeit vom Untergang der Rechtspersönlichkeit der BF auszugehen sei, weshalb die Einstellung des Beschwerdeverfahrens zu verfügen gewesen sei. Die Revision wurde ausdrücklich nicht zugelassen. 1.19. Mit hg. Beschluss vom 21.07.2015, Zl. römisch 40 , wurde das Beschwerdeverfahren mit der Begründung eingestellt, dass auf Grund der Löschung der Firma der BF und ihrer Vermögenslosigkeit vom Untergang der Rechtspersönlichkeit der BF auszugehen sei, weshalb die Einstellung des Beschwerdeverfahrens zu verfügen gewesen sei. Die Revision wurde ausdrücklich nicht zugelassen.

1.20. Gegen diesen, der BF im Wege ihrer Rechtsvertretung am 21.07.2015, 14:11 Uhr, elektronisch zugestellten Beschluss erhob diese bzw. KL am 01.09.2015 außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, die sie mit den Anträgen verband, der Verwaltungsgerichtshof wolle die außerordentliche Revision zulassen und in Stattgebung der Revision gemäß § 42 Abs. 4 VwGG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid aufheben und die Einstellung des von der belangten Behörde eingeleiteten Verfahrens verfügen, in eventu den revisionsgegenständlichen Beschluss als rechtswidrig aufheben und der Revision die aufschiebende Wirkung zuerkennen. 1.20. Gegen diesen, der BF im Wege ihrer Rechtsvertretung am 21.07.2015, 14:11 Uhr, elektronisch zugestellten Beschluss erhob diese bzw. KL am 01.09.2015 außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, die sie mit den Anträgen verband, der Verwaltungsgerichtshof wolle die außerordentliche Revision zulassen und in Stattgebung der Revision gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG in der Sache selbst entscheiden und den

angefochtenen Bescheid aufheben und die Einstellung des von der belangten Behörde eingeleiteten Verfahrens verfügen, in eventu den revisionsgegenständlichen Beschluss als rechtswidrig aufheben und der Revision die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

1.21. Mit Beschluss vom 27.10.2015 sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass er der gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.07.2015 erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuerkenne.

1.22. Mit Erkenntnis vom 14.09.2016, Zl. Ra 2015/08/0127-7, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der angefochtene Beschluss wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben werde.

2. Zweitverfahren:

2.1. Mit hg. Verfahrensordnung vom 08.11.2016 wurde für den 09.01.2017 eine mündliche Verhandlung unter gleichzeitiger Ladung des KL, der belangten Behörde, des TF und mehreren Mitarbeitern der BF als Zeugen anberaumt.

2.2. Am 09.01.2017 wurde eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht durchgeführt, zu welcher der KL und ein Teil der geladenen Zeugen nicht erschien. KL brachte ein zum 07.01.2017 datiertes ärztliches Attest zur Vorlage, auf dessen Grundlage er sein Nichterscheinen zu entschuldigen suchte.

2.3. Mit hg. Verfahrensordnung vom 10.01.2017 wurde eine weitere mündliche Verhandlung für den 26.01.2017 anberaumt.

2.4. Mit einem als Verlegungsbitte bezeichneten Schriftsatz vom 11.01.2017 ersuchte KL darum, die für den 26.01.2017 anberaumte mündliche Verhandlung auf einen Zeitpunkt nach dem 06.02.2017 zu verlegen, und begründete dies im Wesentlichen kurz zusammengefasst damit, dass er sich auf Grund lange getroffener (nicht näher substantiierter) Veranlassungen am Verhandlungstag nicht vor Ort befinde und erst ab dem 06.02.2017 vor Ort sein werde.

2.5. Am 26.01.2017 wurde die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht fortgesetzt.

2.6. Mit Stellungnahme der RV der BF vom 08.02.2017 wurden die Ausführungen der belangten Behörde zur Haftung der BF sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestritten. Weiter heißt es in der Stellungnahme, dass die belangte Behörde der Firma der BF das bei ihr geführte Dienstgeberkonto Nr. XXXX zuordne, womit ihr in der Beitragsverwaltung und Beitragsberechnung Dienstverhältnisse zugeordnet würden, die Jahre vor der Gründung des Unternehmens bestanden hätten und mit denen die BF nichts zu tun gehabt hätte. Einer solchen Zuordnung mangle es an der gesetzlichen wie auch an der tatsächlichen Grundlage. Eine Haftung der BF auf der Grundlage der Unternehmensnachfolge im Wege des § 142 UGB, auf die sich der angefochtene Bescheid stütze, scheide vor dem Hintergrund der gesetzlichen Begrenzung der Nachhaftung in § 67 Abs. 4 ASVG aus. Das Unternehmen der BF sei erst im Jänner 2007 entstanden und habe erst zu diesem Zeitpunkt die Übernahme des Vermögens der KEG bestanden. Eine Nachhaftung bestehe kraft gesetzlicher Anordnung beschränkt nur bis Jänner 2006 zurück. Sämtliche verfahrensgegenständlichen Beitragsvorschriften würden den Zeitraum vor diesem Zeitpunkt betreffen. Ungeachtet dessen habe die belangte Behörde den Standpunkt eingenommen, dass eine Haftung nach § 67 Abs. 3 ASVG gegeben sei. Für die Annahme einer solchen Haftung seien im Bescheid keine Feststellungen getroffen worden und lägen hiefür auch keine Beweisergebnisse vor. Vielmehr ergebe sich aus dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der KEG und den Beweisergebnissen, sowie aus der Aussage des TF selbst, dass eine Grundlage, aus der eine Haftung nach § 67 Abs. 3 ASVG abgeleitet werden könnte, nicht gegeben sei.

2.6. Mit Stellungnahme der Regierungsvorlage der BF vom 08.02.2017 wurden die Ausführungen der belangten Behörde zur Haftung der BF sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestritten. Weiter heißt es in der Stellungnahme, dass die belangte Behörde der Firma der BF das bei ihr geführte Dienstgeberkonto Nr. römisch 40 zuordne, womit ihr in der Beitragsverwaltung und Beitragsberechnung Dienstverhältnisse zugeordnet würden, die Jahre vor der Gründung des Unternehmens bestanden hätten und mit denen die BF nichts zu tun gehabt hätte. Einer solchen Zuordnung mangle es an der gesetzlichen wie auch an der tatsächlichen Grundlage. Eine Haftung der BF auf der Grundlage der Unternehmensnachfolge im Wege des Paragraph 142, UGB, auf die sich der angefochtene Bescheid stütze, scheide vor dem Hintergrund der gesetzlichen Begrenzung der Nachhaftung in Paragraph 67, Absatz 4, ASVG aus. Das Unternehmen der BF sei erst im Jänner 2007 entstanden und habe erst zu diesem Zeitpunkt die Übernahme des Vermögens der KEG bestanden. Eine Nachhaftung bestehe kraft gesetzlicher Anordnung beschränkt nur bis Jänner 2006 zurück. Sämtliche verfahrensgegenständlichen Beitragsvorschriften würden den Zeitraum vor diesem Zeitpunkt betreffen. Ungeachtet dessen habe die belangte Behörde den Standpunkt eingenommen, dass eine Haftung

nach Paragraph 67, Absatz 3, ASVG gegeben sei. Für die Annahme einer solchen Haftung seien im Bescheid keine Feststellungen getroffen worden und lägen hierfür auch keine Beweisergebnisse vor. Vielmehr ergebe sich aus dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der KEG und den Beweisergebnissen, sowie aus der Aussage des TF selbst, dass eine Grundlage, aus der eine Haftung nach Paragraph 67, Absatz 3, ASVG abgeleitet werden könnte, nicht gegeben sei.

Im Hinblick auf die Haftung der BF der Höhe nach heißt es, dass die zur Vorschreibung gelangten Beträge nicht hinreichend bestimmt und auch nicht hinreichend nachvollziehbar bzw. überprüfbar seien, weshalb der festgesetzte Haftungsbetrag auch der Höhe nach bestritten werde.

2.7. Mit hg. Verfahrensordnung vom 20.02.2017 wurde der belangten Behörde die Äußerung der BF vom 08.02.2017 zur Kenntnis gebracht und ihr im Rahmen des Parteiengehörs die Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgeworfenen Beweisthemen (Argumentation der BF zur gesetzlichen Begrenzung der Nachhaftung nach § 67 Abs. 4 ASVG; Behauptung, dass TF und nicht (auch) KL die wirtschaftliche Gefahr des Unternehmens zu tragen gehabt hätte; zum Argument der Haftungsbeschränkung des TL auf Grund seiner Stellung als Kommanditist etc.) zu äußern. 2.7. Mit hg. Verfahrensordnung vom 20.02.2017 wurde der belangten Behörde die Äußerung der BF vom 08.02.2017 zur Kenntnis gebracht und ihr im Rahmen des Parteiengehörs die Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgeworfenen Beweisthemen (Argumentation der BF zur gesetzlichen Begrenzung der Nachhaftung nach Paragraph 67, Absatz 4, ASVG; Behauptung, dass TF und nicht (auch) KL die wirtschaftliche Gefahr des Unternehmens zu tragen gehabt hätte; zum Argument der Haftungsbeschränkung des TL auf Grund seiner Stellung als Kommanditist etc.) zu äußern.

2.8. In der in der Folge ergangenen Stellungnahme vom 02.03.2017 führte die belangte Behörde im Wesentlichen kurz zusammengefasst aus, dass die KEG mit Ablauf des 31.12.2006 nach dem Ausscheiden des Komplementärs TF vom verbleibenden Gesellschafter, dem Kommanditisten KL, mit allen Aktiva und Passiva gemäß §§ 38, 142 UGB übernommen worden sei. Am 08.02.2007 sei die KEG aus dem Firmenbuch gelöscht worden. Mit selbem Datum sei die BF in das Firmenbuch eingetragen worden. Damit sei KL als einzig verbleibender Gesellschafter in die Gesamtrechtsnachfolge eingetreten. Der ausgeschiedene Gesellschafter TF sei mit einem Betrag in Höhe von EUR 15.000,00 abgefunden worden. Gegenständlich stütze sich die Haftung auf die Bestimmung des § 67 Abs. 3 ASVG. Die An-, Ab- und Änderungsmeldungen der KEG seien von Steuerberater XXXX erstattet worden. Zum Argument der Verjährung führte die belangte Behörde aus, dass in der gegenständlichen Angelegenheit der Bescheidantrag von der steuerlichen Vertretung der BF am 17.06.2009 eingebracht worden sei und der Bescheid am 03.12.2009 ausgestellt worden sei. Auch während der GPLA habe die steuerliche Vertretung nicht nachweisen können, dass die auf den Belegen aufscheinenden Beträge bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden. Auch seien Personen betroffen gewesen, die von der KEG nicht zur Pflichtversicherung angemeldet wurden. Daher könne es zu der von der BF behaupteten Zusammenfassung von Monaten nicht gekommen sein. Ihre Stellungnahme verband die belangte Behörde überdies mit einem Antrag, das zu erlassende Erkenntnis betreffend. 2.8. In der in der Folge ergangenen Stellungnahme vom 02.03.2017 führte die belangte Behörde im Wesentlichen kurz zusammengefasst aus, dass die KEG mit Ablauf des 31.12.2006 nach dem Ausscheiden des Komplementärs TF vom verbleibenden Gesellschafter, dem Kommanditisten KL, mit allen Aktiva und Passiva gemäß Paragraphen 38, 142, UGB übernommen worden sei. Am 08.02.2007 sei die KEG aus dem Firmenbuch gelöscht worden. Mit selbem Datum sei die BF in das Firmenbuch eingetragen worden. Damit sei KL als einzig verbleibender Gesellschafter in die Gesamtrechtsnachfolge eingetreten. Der ausgeschiedene Gesellschafter TF sei mit einem Betrag in Höhe von EUR 15.000,00 abgefunden worden. Gegenständlich stütze sich die Haftung auf die Bestimmung des Paragraph 67, Absatz 3, ASVG. Die An-, Ab- und Änderungsmeldungen der KEG seien von Steuerberater römisch 40 erstattet worden. Zum Argument der Verjährung führte die belangte Behörde aus, dass in der gegenständlichen Angelegenheit der Bescheidantrag von der steuerlichen Vertretung der BF am 17.06.2009 eingebracht worden sei und der Bescheid am 03.12.2009 ausgestellt worden sei. Auch während der GPLA habe die steuerliche Vertretung nicht nachweisen können, dass die auf den Belegen aufscheinenden Beträge bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden. Auch seien Personen betroffen gewesen, die von der KEG nicht zur Pflichtversicherung angemeldet wurden. Daher könne es zu der von der BF behaupteten Zusammenfassung von Monaten nicht gekommen sein. Ihre Stellungnahme verband die belangte Behörde überdies mit einem Antrag, das zu erlassende Erkenntnis betreffend.

2.9. Mit hg. Verfahrensordnung vom 09.03.2017 wurde die Stellungnahme der belangten Behörde vom 02.03.2017 der BF zur Kenntnis gebracht und dieser im Rahmen des Parteiengehörs die Gelegenheit zur Äußerung binnen festgesetzter Frist gegeben.

2.10. In der in der Folge ergangenen Stellungnahme 23.03.2017 wurde ausgeführt, dass sich durch die Einholung der beantragten Beweise und Vorlage sämtlicher Dienstnehmeran- und -abmeldungen betreffend die KEG erwiesen habe, dass TL keine einzige An- oder Abmeldung eines Dienstnehmers vorgenommen habe. Eine Grundlage für eine Haftung aus handlungsbasierter Geschäftsführung sei für ein Verfahren nach dem ASVG nicht begründbar.

Auch sei evident, dass die fünfjährige Festsetzungsverjährung für den Zeitraum vor dem 17.06.2004 eingetreten sei. Die Gebührenvorschreibung habe zudem erst mit dem Bescheid vom 03.12.2009 den Bestimmungserfordernissen im Verwaltungsverfahren Genüge getan, sodass Festsetzungsverjährung auch für den Beitragszeitraum bis 03.12.2004 anzunehmen sei. Auch übergehe die belangte Behörde gänzlich die einhelligen Beweisergebnisse, wonach sämtliche Dienstnehmer zum Kollektivvertragslohn beschäftigt worden seien. Auch lasse die belangte Behörde unberücksichtigt, dass Dienstgeber und Dienstnehmer für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen solidarisch haften und dann, wenn volle Bruttobeträge an Dienstnehmer ausbezahlt werden und die Beitrags- und Steuerlasten nicht an die Sozialversicherung bzw. das Finanzamt abgeführt werden, im Innenverhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer eine Ausgleichsverpflichtung bestehe. Von den Beweisergebnissen nicht gedeckt, sei auch die Auffassung der belangten Behörde, dass sämtliche sich aus den Belegen ergebenden Entgelte zusätzlich zu den angemeldeten Bezügen zu veranlagern wären. Dies sei ausschließlich dort richtig, wo tatsächlich gar keine Anmeldung zur Sozialversicherung für einen bestimmten Dienstnehmer erfolgt sei. Dort wo ein Dienstnehmer ordnungsgemäß angemeldet war, könne der über die Anmeldung hinausgehende Anteil der auf den Belegen dokumentierten Entgelte ergänzend veranlagt werden.

2.11. Mit hg. Verfahrensordnung vom 26.01.2018 wurde für den 26.02.2018 eine weitere mündliche Verhandlung anberaumt, zu der insbesondere KL geladen wurde.

2.12. Mit hg. Verfahrensordnung vom 26.01.2018 erging das an das Finanzamt XXXX gerichtete Amtshilfeersuchen, dem Bundesverwaltungsgericht den Akt zur Steuernummer 145/5218 hinsichtlich der bei der BF durchgeführten Lohnsteuerprüfung für die Jahre 2006 und 2007 zukommen zu lassen. 2.12. Mit hg. Verfahrensordnung vom 26.01.2018 erging das an das Finanzamt römisch 40 gerichtete Amtshilfeersuchen, dem Bundesverwaltungsgericht den Akt zur Steuernummer 145/5218 hinsichtlich der bei der BF durchgeführten Lohnsteuerprüfung für die Jahre 2006 und 2007 zukommen zu lassen.

2.13. Am 30.01.2018 langten die Bezug habenden Unterlagen betreffend die bei der BF in den Kalenderjahren 2006 und 2007 durchgeführte Lohnsteuerprüfung ein.

2.14. Am 26.02.2018 wurde die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht fortgesetzt, zu der KL, der sich durch seine Rechtsvertretung mit einer Erkrankung entschuldigen ließ, wiederholt nicht erschien. Im Rahmen dieser Tagsatzung brachte der Rechtsvertreter der BF das an KL zugestellte Erkenntnis des BFG vom 15.01.2018,

GZ: XXXX, zur Vorlage und erklärte, dass dieses Erkenntnis unbekämpft bleiben werde. GZ: römisch 40, zur Vorlage und erklärte, dass dieses Erkenntnis unbekämpft bleiben werde.

In der Folge brachte der RV der BF im Wesentlichen kurz zusammengefasst vor, dass Rechtsnachfolge im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren sehr wohl ein Thema sei, weil eine Haftung im Fall der Rechtsnachfolge nach § 67 Abs. 4 ASVG nur ein Jahr zurückwirke. Die einzige wirkliche Präjudizwirkung des oben näher bezeichneten Erkenntnisses des BFG bestehe darin, dass nicht alle Zahlungen, die als Schwarzgeldzahlungen behandelt wurden, auch tatsächlich Schwarzgeldzahlungen gewesen seien. Der beschwerdegegenständliche Bescheid der belangten Behörde könne sich nur dann gegen KL bzw. damals die BF richten, wenn es einen Grund für die Annahme einer Rechtsnachfolge nach der KEG gebe, dies deshalb, da die KEG mit der zum 03.12.2009 im Grundbuch erfolgten Löschung bereits seit rund drei Jahren aus dem Firmenbuch gelöscht war. Eine solche Rechtsnachfolge könne nur auf § 67 Abs. 4 ASVG beruhen. Diese Gesetzesbestimmung beschränke die Haftung des Nachfolgeunternehmens auf einen Zeitraum ab Eintritt der Rechtsnachfolge, die am 01.01.2007 eingetreten sei, sodass die einjährige Haftung nur das Jahr 2006 umfasse. Es sei daher Verjährung eingetreten. In der Folge brachte der Regierungsvorlage der BF im Wesentlichen kurz zusammengefasst vor, dass Rechtsnachfolge im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren sehr wohl ein Thema sei, weil eine Haftung im Fall der Rechtsnachfolge nach Paragraph 67, Absatz 4, ASVG nur ein Jahr zurückwirke. Die

einzig wirkliche Präjudizwirkung des oben näher bezeichneten Erkenntnisses des BFG bestehe darin, dass nicht alle Zahlungen, die als Schwarzgeldzahlungen behandelt wurden, auch tatsächlich Schwarzgeldzahlungen gewesen seien. Der beschwerdegegenständliche Bescheid der belangten Behörde könne sich nur dann gegen KL bzw. damals die BF richten, wenn es einen Grund für die Annahme einer Rechtsnachfolge nach der KEG gebe, dies deshalb, da die KEG mit der zum 03.12.2009 im Grundbuch erfolgten Löschung bereits seit rund drei Jahren aus dem Firmenbuch gelöscht war. Eine solche Rechtsnachfolge könne nur auf Paragraph 67, Absatz 4, ASVG beruhen. Diese Gesetzesbestimmung beschränke die Haftung des Nachfolgeunternehmens auf einen Zeitraum ab Eintritt der Rechtsnachfolge, die am 01.01.2007 eingetreten sei, sodass die einjährige Haftung nur das Jahr 2006 umfasse. Es sei daher Verjährung eingetreten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die Beschwerdeführerin, d.i. die Firma XXXX, wurde am XXXX.02.2007 unter Übernahme des Vermögens der XXXX, FN XXXX, gemäß § 142 UGB im Firmenbuch des Landesgerichtes XXXX zu FN XXXX, eingetragen und vom (einzig) XXXX, geb. am XXXX, in der Gestalt eines Einzelunternehmens betrieben. Der Sitz der Firma befand sich in Graz an der Anschrift XXXX.1.1. Die Beschwerdeführerin, d.i. die Firma römisch 40, wurde am römisch 40 .02.2007 unter Übernahme des Vermögens der römisch 40, FN römisch 40, gemäß Paragraph 142, UGB im Firmenbuch des Landesgerichtes römisch 40 zu FN römisch 40, eingetragen und vom (einzig) römisch 40, geb. am römisch 40, in der Gestalt eines Einzelunternehmens betrieben. Der Sitz der Firma befand sich in Graz an der Anschrift römisch 40.

Nach erfolgter Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit dieses Unternehmens wurde am XXXX.01.2014 beim zuständigen Firmenbuchgericht ein Antrag auf Löschung der genannten Firma gestellt und führte das Firmenbuchgericht auf Grund dieses Antrages am XXXX.2014 die Löschung der Firma im Firmenbuch durch. Nach erfolgter Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit dieses Unternehmens wurde am römisch 40 .01.2014 beim zuständigen Firmenbuchgericht ein Antrag auf Löschung der genannten Firma gestellt und führte das Firmenbuchgericht auf Grund dieses Antrages am römisch 40 .2014 die Löschung der Firma im Firmenbuch durch.

Das Unternehmen der Beschwerdeführerin besitzt kein Vermögen und ist das Unternehmen kraft Stilllegung auch auf keinen Rechtsnachfolger übergegangen.

1.2. Die zur FN XXXX im Firmenbuch des Landesgerichtes XXXX eingetragen gewesene XXXX wurde mit Gesellschaftsvertrag vom XXXX.09.2003 gegründet und am XXXX.10.2003 im Firmenbuch eingetragen. 1.2. Die zur FN römisch 40 im Firmenbuch des Landesgerichtes römisch 40 eingetragen gewesene römisch 40 wurde mit Gesellschaftsvertrag vom römisch 40 .09.2003 gegründet und am römisch 40 .10.2003 im Firmenbuch eingetragen.

Seitdem wurde sie in der Rechtsform einer Kommanditerwerbsgesellschaft (und gemäß § 907 Abs. 2 Unternehmensgesetzbuch (UGB) ab dem XXXX.2007 als Kommanditgesellschaft) betrieben und gehörten ihr der am XXXX geborene XXXX als unbeschränkt haftender Gesellschafter (= Komplementär) und der am XXXX geborene XXXX als Kommanditist an. Letzterer war mit einer Haftenlage in Höhe von EUR 1.000,00 an der KEG beteiligt. Abgesehen von den genannten Personen waren an der KEG keine weiteren Personen beteiligt. Seitdem wurde sie in der Rechtsform einer Kommanditerwerbsgesellschaft (und gemäß Paragraph 907, Absatz 2, Unternehmensgesetzbuch (UGB) ab dem römisch 40 .2007 als Kommanditgesellschaft) betrieben und gehörten ihr der am römisch 40 geborene römisch 40 als unbeschränkt haftender Gesellschafter (= Komplementär) und der am römisch 40 geborene römisch 40 als Kommanditist an. Letzterer war mit einer Haftenlage in Höhe von EUR 1.000,00 an der KEG beteiligt. Abgesehen von den genannten Personen waren an der KEG keine weiteren Personen beteiligt.

Der Sitz der Gesellschaft befand sich in XXXX und die Geschäftsanschrift von XXXX.10.2003 bis XXXX.07.2005 an der Anschrift XXXX, und von XXXX.07.2005 bis zur Löschung der Firma am XXXX.02.2007 an der Anschrift XXXX. Der Sitz der Gesellschaft befand sich in römisch 40 und die Geschäftsanschrift von römisch 40 .10.2003 bis römisch 40 .07.2005 an der Anschrift römisch 40, und von römisch 40 .07.2005 bis zur Löschung der Firma am römisch 40 .02.2007 an der Anschrift römisch 40.

Der Geschäftszweig der Kommandit(erwerbs-)gesellschaft umfasste die Ausübung des Bewachungsgewerbes.

Von Beginn an bis zu dessen Ausscheiden aus der KEG war der Komplementär, XXXX, nach dem Firmenbuchstand zur Vertretung der KEG nach außen berufen. Dennoch traten XXXX und XXXX als gleichberechtigte Partner der KEG nach

außen auf (Einvernahme des mitbeteiligten XXXX, in der Verhandlungsniederschrift vom 26.01.2017, S. 14). Sowohl XXXX als auch XXXX erteilten im beschwerdegegenständlichen Zeitraum (01.01.2014 bis 31.12.2015) Anweisungen an die Einsatzleiter des von der KEG betriebenen Bewachungsgewerbes (Einvernahme des mitbeteiligten XXXX, in der Verhandlungsniederschrift vom 26.01.2017, S. 12.) die Koordinierung der übrigen Mitarbeiter der KEG erfolgte durch die Einsatzleiter vor Ort (Einvernahme des mitbeteiligten XXXX, in der Verhandlungsniederschrift vom 26.01.2017, S. 18 und des mitbeteiligten XXXX in der Verhandlungsniederschrift vom 26.01.2017, S. 12 oben). Von Beginn an bis zu dessen Ausscheiden aus der KEG war der Komplementär, römisch 40, nach dem Firmenbuchstand zur Vertretung der KEG nach außen berufen. Dennoch traten römisch 40 und römisch 40 als gleichberechtigte Partner der KEG nach außen auf (Einvernahme des mitbeteiligten römisch 40, in der Verhandlungsniederschrift vom 26.01.2017, S. 14). Sowohl römisch 40 als auch römisch 40 erteilten im beschwerdegegenständlichen Zeitraum (01.01.2014 bis 31.12.2015) Anweisungen an die Einsatzleiter des von der KEG betriebenen Bewachungsgewerbes (Einvernahme des mitbeteiligten römisch 40, in der Verhandlungsniederschrift vom 26.01.2017, S. 12.) die Koordinierung der übrigen Mitarbeiter der KEG erfolgte durch die Einsatzleiter vor Ort (Einvernahme des mitbeteiligten römisch 40, in der Verhandlungsniederschrift vom 26.01.2017, S. 18 und des mitbeteiligten römisch 40 in der Verhandlungsniederschrift vom 26.01.2017, S. 12 oben).

In einer Vereinbarung, die XXXX mit XXXX geschlossen hatte, kamen beide überein, dass letzterer als persönlich haftender Gesellschafter mit Wirkung "Ablauf des 31.12.2006" aus der Gesellschaft ausscheiden und sein Anteil und das gesamte Vermögen der KEG von XXXX, geb. XXXX, ohne Liquidation und mit allen Aktiva und Passiva (§§ 142, 38 UGB) übernommen werden sollte (Vereinbarung Punkt II. Vereinbarungsinhalt 1. Ausscheiden aus KEG). Aus dieser Vereinbarung heraus verpflichtete sich XXXX, dem ausscheidenden Komplementär, XXXX, bis zum 15.01.2007 einen Betrag in Höhe von EUR 15.000,00 zu bezahlen (Vereinbarung Punkt II. Vereinbarungsinhalt 3. Mitarbeit). In einer Vereinbarung, die römisch 40 mit römisch 40 geschlossen hatte, kamen beide überein, dass letzterer als persönlich haftender Gesellschafter mit Wirkung "Ablauf des 31.12.2006" aus der Gesellschaft ausscheiden und sein Anteil und das gesamte Vermögen der KEG von römisch 40, geb. römisch 40, ohne Liquidation und mit allen Aktiva und Passiva (Paragraphen 142, 38, UGB) übernommen werden sollte (Vereinbarung Punkt römisch zwei. Vereinbarungsinhalt 1. Ausscheiden aus KEG). Aus dieser Vereinbarung heraus verpflichtete sich römisch 40, dem ausscheidenden Komplementär, römisch 40, bis zum 15.01.2007 einen Betrag in Höhe von EUR 15.000,00 zu bezahlen (Vereinbarung Punkt römisch zwei. Vereinbarungsinhalt 3. Mitarbeit).

In der am 16.01.2007 beim Firmenbuch des Landesgerichtes XXXX eingelangten Eingabe heißt es auszugsweise wörtlich wiedergegeben wie folgt: "Aus der zu FN 240399d eingetragenen XXXX ist der bisherige persönlich haftende Gesellschafter, XXXX, geb. XXXX, mit Ablauf des XXXX.12.2006 ausgeschieden. Der verbleibende Gesellschafter, XXXX, geb. XXXX, übernimmt mit XXXX.01.2007 das bisherige Geschäft dieser KEG, dies ohne Liquidation und mit allen Aktiven und allen Passiven im Sinne von §§ 142, 38 UGB, dies als eingetragener Einzelunternehmer und der XXXX [...]." In der am 16.01.2007 beim Firmenbuch des Landesgerichtes römisch 40 eingelangten Eingabe heißt es auszugsweise wörtlich wiedergegeben wie folgt: "Aus der zu FN 240399d eingetragenen römisch 40 ist der bisherige persönlich haftende Gesellschafter, römisch 40, geb. römisch 40, mit Ablauf des römisch 40 .12.2006 ausgeschieden. Der verbleibende Gesellschafter, römisch 40, geb. römisch 40, übernimmt mit römisch 40 .01.2007 das bisherige Geschäft dieser KEG, dies ohne Liquidation und mit allen Aktiven und allen Passiven im Sinne von Paragraphen 142, 38, UGB, dies als eingetragener Einzelunternehmer und der römisch 40 [...]."

Am XXXX.02.2007 wurde die Löschung der im Firmenbuchnummer zur FN XXXX eingetragenen XXXX eingetragen und deren Vermögen gemäß § 142 UGB durch die am selben Tag ins Firmenbuch zu FN XXXX eingetragene Firma XXXX übernommen. Am römisch 40 .02.2007 wurde die Löschung der im Firmenbuchnummer zur FN römisch 40 eingetragenen römisch 40 eingetragen und deren Vermögen gemäß Paragraph 142, UGB durch die am selben Tag ins Firmenbuch zu FN römisch 40 eingetragene Firma römisch 40 übernommen.

Der Kommanditist der KEG und Inhaber der Firma XXXX verpflichtete sich gegenüber XXXX zur Bezahlung eines Betrages in Höhe von EUR 15.000,00. Der Kommanditist der KEG und Inhaber der Firma römisch 40 verpflichtete sich gegenüber römisch 40 zur Bezahlung eines Betrages in Höhe von EUR 15.000,00.

1.2.1. Die Initiative zur Gründung der Firma XXXX kam von XXXX, der an XXXX (er war seinerzeit als XXXX in der XXXX beschäftigt) herantrat und den gemeinsamen Betrieb eines Sicherheits- und Bewachungsunternehmens anregte (Einvernahme des XXXX in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 8 und 9). 1.2.1. Die Initiative zur Gründung der Firma römisch 40 kam von römisch 40, der an römisch 40 (er war seinerzeit als römisch 40 in der römisch 40

beschäftigt) herantrat und den gemeinsamen Betrieb eines Sicherheits- und Bewachungsunternehmens anregte (Einvernahme des römisch 40 in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 8 und 9).

1.2.2. Geplant war, dass sich der Kommanditist der KEG, XXXX, um die kaufmännischen Agenden und der Komplementär der KEG, XXXX, um den operativen Bereich der zu errichtenden Gesellschaft kümmern sollte.1.2.2. Geplant war, dass sich der Kommanditist der KEG, römisch 40 , um die kaufmännischen Agenden und der Komplementär der KEG, römisch 40 , um den operativen Bereich der zu errichtenden Gesellschaft kümmern sollte.

Die kaufmännischen Agenden umfassten die Anwerbung von Kunden, die Anmeldung der eingestellten Mitarbeiter zur Sozialversicherung, die Regelung der finanziellen Angelegenheiten (wie die Überweisung von Kaufpreisen und der Gehälter), sowie die Abwicklung der Bürotätigkeiten.

Der vom Komplementär der KEG zu besorgende Bereich umfasste die Einteilung der Mitarbeiter, die Ausarbeitung der Dienstpläne bzw. die Festlegung der Arbeits- und Tätigkeitsbereiche, die Ausarbeitung von Sicherheitskonzepten (wozu insbesondere die situationsangepasste Ausrüstung der Mitarbeiter gehörte), die Einschulung und Kontrolle der Mitarbeiter und die Führung der Einstellungsgespräche. Mit der zunehmenden Größe des Unternehmens der KEG wurde die Führung der Einstellungsgespräche von den Einsatzleitern übernommen (Einvernahme des XXXX in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 10f.).Der vom Komplementär der KEG zu besorgende Bereich umfasste die Einteilung der Mitarbeiter, die Ausarbeitung der Dienstpläne bzw. die Festlegung der Arbeits- und Tätigkeitsbereiche, die Ausarbeitung von Sicherheitskonzepten (wozu insbesondere die situationsangepasste Ausrüstung der Mitarbeiter gehörte), die Einschulung und Kontrolle der Mitarbeiter und die Führung der Einstellungsgespräche. Mit der zunehmenden Größe des Unternehmens der KEG wurde die Führung der Einstellungsgespräche von den Einsatzleitern übernommen (Einvernahme des römisch 40 in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 10f.).

1.2.3. In der praktischen Umsetzung wurden die Angebote an die Kunden der KEG vom Sekretariat vorbereitet, von XXXX überwacht und gegebenenfalls korrigiert und verließen diese die Einflussosphäre der KEG erst, wenn XXXX sie für in Ordnung befunden hatte. Bei den Angebotspreisen für die von der KEG angebotenen Leistungen handelte es sich um fix kalkulierte, von XXXX vorgegebene Preisgestaltungen.1.2.3. In der praktischen Umsetzung wurden die Angebote an die Kunden der KEG vom Sekretariat vorbereitet, von römisch 40 überwacht und gegebenenfalls korrigiert und verließen diese die Einflussosphäre der KEG erst, wenn römisch 40 sie für in Ordnung befunden hatte. Bei den Angebotspreisen für die von der KEG angebotenen Leistungen handelte es sich um fix kalkulierte, von römisch 40 vorgegebene Preisgestaltungen.

Auch im Zusammenhang mit der KEG war es XXXX, der den Kontakt zum Steuerberater anbahnte (Einvernahme des XXXX in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 10).Auch im Zusammenhang mit der KEG war es römisch 40 , der den Kontakt zum Steuerberater anbahnte (Einvernahme des römisch 40 in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 10).

XXXX war es auch, der die Bankgeschäfte für die XXXX führte, Kredite organisierte und die Kreditrückzahlung überwachte. Der Komplementär römisch 40 war es auch, der die Bankgeschäfte für die römisch 40 führte, Kredite organisierte und die Kreditrückzahlung überwachte. Der Komplementär

XXXX kümmerte sich selbst nicht darum (Einvernahme des XXXX in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 13).römisch 40 kümmerte sich selbst nicht darum (Einvernahme des römisch 40 in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 13).

1.2.4. Die Büroräumlichkeiten der XXXX befanden sich vorerst im Büro der XXXX in der XXXX. Die in der XXXX bestehenden Räumlichkeiten wurden von der XXXX, hinter der ausschließlich der Kommanditist der KEG stand, gemietet.1.2.4. Die Büroräumlichkeiten der römisch 40 befanden sich vorerst im Büro der römisch 40 in der römisch 40 . Die in der römisch 40 bestehenden Räumlichkeiten wurden von der römisch 40 , hinter der ausschließlich der Kommanditist der KEG stand, gemietet.

Zu einem nicht näher festgestellten Zeitpunkt wurden die Büroräumlichkeiten der KEG in das XXXX übersiedelt, wo auch die Räumlichkeiten der XXXX und des XXXX eine neue Bleibe gefunden hatten. Hinsichtlich dieser - ebenfalls gemieteten Räumlichkeiten - konnten die Vertragsparteien des Hauptmietvertrages nicht festgestellt werden (Einvernahme des XXXX in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 11).Zu einem nicht näher festgestellten

Zeitpunkt wurden die Büroräumlichkeiten der KEG in das römisch 40 übersiedelt, wo auch die Räumlichkeiten der römisch 40 und des römisch 40 eine neue Bleibe gefunden hatten. Hinsichtlich dieser - ebenfalls gemieteten Räumlichkeiten - konnten die Vertragsparteien des Hauptmietvertrages nicht festgestellt werden (Einvernahme des römisch 40 in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 11).

Über die Büroräumlichkeiten der XXXX war ausschließlich der Kommanditist der KEG, XXXX, Verfügungsbefugt. Ausschließlich er konnte darüber befinden, wem welche Büroräumlichkeiten zugewiesen wurden. Die Einrichtung der Büroräumlichkeiten der KEG erfolgte durch die XXXX, die auch die finanziellen Mittel für diesen Zweck aufbrachte. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Komplementär der KEG, XXXX, in die Mietzinszahlungen betreffend die der KEG zugewiesenen Büroräumlichkeiten im Objekt XXXX bzw. im Objekt XXXX eingebunden gewesen wäre (Einvernahme des XXXX in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 15). Über die Büroräumlichkeiten der römisch 40 war ausschließlich der Kommanditist der KEG, römisch 40, Verfügungsbefugt. Ausschließlich er konnte darüber befinden, wem welche Büroräumlichkeiten zugewiesen wurden. Die Einrichtung der Büroräumlichkeiten der KEG erfolgte durch die römisch 40, die auch die finanziellen Mittel für diesen Zweck aufbrachte. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Komplementär der KEG, römisch 40, in die Mietzinszahlungen betreffend die der KEG zugewiesenen Büroräumlichkeiten im Objekt römisch 40 bzw. im Objekt römisch 40 eingebunden gewesen wäre (Einvernahme des römisch 40 in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 15).

1.2.5. Die Firma XXXX erbrachte Sicherheitsdienstleistungen für Fremdbetriebe, darunter insbesondere die XXXX in XXXX, die XXXX, sowie die Firmen XXXX, XXXX, XXXX etc. 1.2.5. Die Firma römisch 40 erbrachte Sicherheitsdienstleistungen für Fremdbetriebe, darunter insbesondere die römisch 40 in römisch 40, die römisch 40, sowie die Firmen römisch 40, römisch 40, römisch 40 etc.

Die Aufträge der oben beispielhaft genannten Kunden hatte der Kommanditist der KEG, XXXX, angebahnt und nicht auch der Komplementär, XXXX (Einvernahme des XXXX in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 12). Die Aufträge der oben beispielhaft genannten Kunden hatte der Kommanditist der KEG, römisch 40, angebahnt und nicht auch der Komplementär, römisch 40 (Einvernahme des römisch 40 in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 12).

1.2.6. Den mit dem Betrieb des Unternehmens der XXXX in Zusammenhang stehenden Aufwand deckte diese mit den aus den Geschäften mit den oben näher bezeichneten Kunden erzielten Einnahmen. 1.2.6. Den mit dem Betrieb des Unternehmens der römisch 40 in Zusammenhang stehenden Aufwand deckte diese mit den aus den Geschäften mit den oben näher bezeichneten Kunden erzielten Einnahmen.

Dabei arbeitete die KEG teils mit und teils ohne Rechnung. In den Fällen, in denen ohne Rechnung gearbeitet wurde, flossen "Schwarzgeldzahlungen" von den Kunden, wovon sowohl der Komplementär der KEG, XXXX, als auch der Kommanditist der KEG, XXXX, wussten (Einvernahme des XXXX in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 14 und S. 17). Dabei arbeitete die KEG teils mit und teils ohne Rechnung. In den Fällen, in denen ohne Rechnung gearbeitet wurde, flossen "Schwarzgeldzahlungen" von den Kunden, wovon sowohl der Komplementär der KEG, römisch 40, als auch der Kommanditist der KEG, römisch 40, wussten (Einvernahme des römisch 40 in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 14 und S. 17).

1.2.7. In seiner Eigenschaft als Komplementär der XXXX bezog XXXX von dieser regelmäßig einen Betrag in Höhe von EUR 3.000,00. Es konnte nicht festgestellt werden, dass an ihn Gewinnausschüttungen zur Auszahlung gelangt wären. Anlassbezogen konnte nicht festgestellt werden, dass er Geldbeträge in das Unternehmen der KEG (etwa im Rahmen einer Nachschussverpflichtung) geleistet hätte (Einvernahme des XXXX in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 18). 1.2.7. In seiner Eigenschaft als Komplementär der römisch 40 bezog römisch 40 von dieser regelmäßig einen Betrag in Höhe von EUR 3.000,00. Es konnte nicht festgestellt werden, dass an ihn Gewinnausschüttungen zur Auszahlung gelangt wären. Anlassbezogen konnte nicht festgestellt werden, dass er Geldbeträge in das Unternehmen der KEG (etwa im Rahmen einer Nachschussverpflichtung) geleistet hätte (Einvernahme des römisch 40 in der Verhandlungsniederschrift vom 09.01.2017, S. 18).

Beim Ausscheiden des XXXX aus der KEG verpflichtete sich XXXX, ihm bis zum 15.01.2017 einen Betrag in Höhe von EUR 15.000,00 zu bezahlen (Vereinbarung vom 10.01.2007 II. Vereinbarungsinhalt, 3.2.). Es konnte nicht festgestellt werden, wie dieser Betrag ermittelt wurde. Beim Ausscheiden des römisch 40 aus der KEG verpflichtete sich römisch 40

, ihm bis zum 15.01.2017 einen Betrag in Höhe von EUR 15.000,00 zu bezahlen (Vereinbarung vom 10.01.2007 römisch zwei. Vereinbarungsinhalt, 3.2.). Es konnte nicht festgestellt werden, wie dieser Betrag ermittelt wurde.

Auch konnte nicht festgestellt werden, dass sich XXXX bzw. die Beschwerdeführerin als Rechtsnachfolgerin der KEG bei der belangten Behörde nach einem allfälligen Rückstand erkundigt hätten. Auch konnte nicht festgestellt werden, dass sich römisch 40 bzw. die Beschwerdeführerin als Rechtsnachfolgerin der KEG bei der belangten Behörde nach einem allfälligen Rückstand erkundigt hätten.

1.2.8. Im November 2005 trat der Kommanditist der KEG, XXXX, unter der Aliasbezeichnung der XXXX als Geldgeber für den XXXX auf, ohne diesbezüglich den Komplementär der KEG, XXXX, informiert zu haben. 1.2.8. Im November 2005 trat der Kommanditist der KEG, römisch 40, unter der Aliasbezeichnung der römisch 40 als Geldgeber für den XXXX auf, ohne diesbezüglich den Komplementär der KEG, römisch 40, informiert zu haben.

Dieser Umstand spricht einerseits dafür, dass die KEG beträchtliche Gewinne erwirtschaftete und andererseits für eine (ausschließliche) Verfügungsbefugnis des XXXX. Dieser Umstand spricht einerseits dafür, dass die KEG beträchtliche Gewinne erwirtschaftete und andererseits für eine (ausschließliche) Verfügungsbefugnis des römisch 40.

1.3. Parallel zur XXXX betrieben XXXX und XXXX auch noch die im Firmenbuch des Landesgerichtes XXXX zu FN XXXX eingetragene Firma XXXX In dieser Gesellschaft, deren Geschäftszweig sich auf das Bewachungsgewerbe erstreckte, agierte XXXX als Geschäftsführer. 1.3. Parallel zur römisch 40 betrieben römisch 40 und römisch 40 auch noch die im Firmenbuch des Landesgerichtes römisch 40 zu FN römisch 40 eingetragene Firma römisch 40 In dieser Gesellschaft, deren Geschäftszweig sich auf das Bewachungsgewerbe erstreckte, agierte römisch 40 als Geschäftsführer.

Auf Grund der zu Punkt 1.2. genannten Vereinbarung wurde Thomas FÖTSCH "mit sofortiger Wirkung" als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Firma XXXX (FN XXXX) abberufen (Vereinbarung II. Vereinbarungsinhalt 7. Ausscheiden als Gesellschafter). Auf Grund der zu Punkt 1.2. genannten Vereinbarung wurde Thomas FÖTSCH "mit sofortiger Wirkung" als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Firma römisch 40 (FN römisch 40) abberufen (Vereinbarung römisch zwei. Vereinbarungsinhalt 7. Ausscheiden als Gesellschafter).

In einer weiteren, zum XXXX.2007 datierten, ebenfalls am XXXX.2007 beim Firmenbuch des Landesgerichtes XXXX eingelangten Firmenbucheingabe heißt es auszugsweise wörtlich wiedergegeben wie folgt: "Mit Beschluss vom heutigen Tag hat XXXX als alleiniger Gesellschafter der zu FN XXXX eingetragenen XXXX beschlossen, dass In einer weiteren, zum römisch 40 .2007 datierten, ebenfalls am römisch 40 .2007 beim Firmenbuch des Landesgerichtes römisch 40 eingelangten Firmenbucheingabe heißt es auszugsweise wörtlich wiedergegeben wie folgt: "Mit Beschluss vom heutigen Tag hat römisch 40 als alleiniger Gesellschafter der zu FN römisch 40 eingetragenen römisch 40 beschlossen, dass

a) der bisherige Geschäftsführer XXXX, geb. XXXX mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführer abberufen wird, und b) die Prokura des bisherigen Prokuristen XXXX mit sofortiger Wirkung widerrufen und jener mit sofortiger Wirkung als Prokurist abberufen wird, und c) XXXX, geb. XXXX, zum alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer der Gesellschaft bestimmt wird, wobei dessen Vertretungsbefugnis mit sofortiger Wirkung beginnt. [...]" a) der bisherige Geschäftsführer römisch 40, geb. römisch 40 mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführer abberufen wird, und b) die Prokura des bisherigen Prokuristen römisch 40 mit sofortiger Wirkung widerrufen und jener mit sofortiger Wirkung als Prokurist abberufen wird, und c) römisch 40, geb. römisch 40, zum alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer der Gesellschaft bestimmt wird, wobei dessen Vertretungsbefugnis mit sofortiger Wirkung beginnt. [...]"

Auch in diesem Fall wurde XXXX als Geschäftsführer dieser Gesellschaft über Initiative des einzigen Gesellschafters, XXXX, abberufen. Auch in diesem Fall wurde römisch 40 als Geschäftsführer dieser Gesellschaft über Initiative des einzigen Gesellschafters, römisch 40, abberufen.

1.4. Die XXXX beschäftigte als Dienstgeberin eine größere Anzahl an Personen, die bei der belangten Behörde entweder als vollversicherungspflichtige Dienstnehmer oder als geringfügig beschäftigte Dienstnehmer angemeldet waren, oder gar nicht zur Sozialversicherung angemeldet waren. 1.4. Die römisch 40 beschäftigte als Dienstgeberin eine größere Anzahl an Personen, die bei der belangten Behörde entweder als vollversicherungspflichtige Dienstnehmer oder als geringfügig beschäftigte Dienstnehmer angemeldet waren, oder gar nicht zur Sozialversicherung angemeldet waren.

Die an die zur Sozialversicherung angemeldeten Dienstnehmer ausgezahlten Gehälter wurden teils auf deren

Gehaltskonto, teils in bar, in einem an die jeweiligen Dienstnehmer übergebenen Kuvert, geleistet (Einvernahme des mitbeteiligten XXXX, in der Verhandlungsniederschrift vom 26.01.2017, S. 11 und 13). Die an die zur Sozialversicherung angemeldeten Dienstnehmer ausgezahlten Gehälter wurden teils auf deren Gehaltskonto, teils in bar, in einem an die jeweiligen Dienstnehmer übergebenen Kuvert, geleistet (Einvernahme des mitbeteiligten römisch 40, in der Verhandlungsniederschrift vom 26.01.2017, S. 11 und 13).

Bei den nicht angemeldeten Personen erfolgte die Auszahlung der Gehälter ausschließlich in bar, wobei hier auch "Schwarzgeldzahlungen" zur Auszahlung gelangten. Im Fall einer "Schwarzgeldzahlung" wurden die zu entrichten gewesen Abgaben und Beiträge, worunter auch die an die belangte Behörde zu entrichten gewesen Beiträge fielen, weder einbehalten, noch abgeführt.

In der Mehrzahl der Fälle bestätigten die jeweiligen Zahlungsempfänger den Erhalt der in bar ausgezahlten Geldbeträge mit ihrer Unterschrift auf einer ihnen vorgelegten Quittung.

Anlassbezogen kam in keinem einzigen Fall hervor, dass die Bargeldzahlungen von den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewünscht worden wären.

Vielmehr steht fest, dass Bargeldauszahlungen an die Dienstnehmer der XXXX, anlässlich derer ihnen Geldkuverts in einem der KEG zugewiesenen Büroraum ausgehändigten, zur unternehmerischen Praxis derselben gehörten. Vielmehr steht fest, dass Bargeldauszahlungen an die Dienstnehmer der römisch 40, anlässlich derer ihnen Geldkuverts in einem der KEG zugewiesenen Büroraum ausgehändigten, zur unternehmerischen Praxis derselben gehörten.

1.5. Die XXXX bot Sicherheitsdienstleistungen an Dritte an und bediente sich der Erbringung dieser Dienstleistungen einer nicht näher festgestellten Anzahl an Personen. 1.5. Die römisch 40 bot Sicherheitsdienstleistungen an Dritte an und bediente sich der Erbringung dieser Dienstleistungen einer nicht näher festgestellten Anzahl an Personen.

Zur Koordinierung der jeweiligen Einsätze bedienten sich XXXX und XXXX einer nicht näher festgestellten Anzahl an Einsatzleitern, die von den Genannten Anweisungen erhielten, die sie in der Folge im Rahmen der Einsatzkoordinierung vor Ort an die jeweiligen Sicherheitsmitarbeiter weitergaben (Einvernahme des mitbeteiligten XXXX in der Verhandlungsniederschrift vom 26.01.2017, S. 10). Zur Koordinierung der jeweiligen Einsätze bedienten sich römisch 40 und römisch 40 einer nicht näher festgestellten Anzahl an Einsatzleitern, die von den Genannten Anweisungen erhielten, die sie in der Folge im Rahmen der Einsatzkoordinierung vor Ort an die jeweiligen Sicherheitsmitarbeiter weitergaben (Einvernahme des mitbeteiligten römisch 40 in der Verhandlungsniederschrift vom 26.01.2017, S. 10).

1.5. Anlässlich einer am 09.07.2008 bei XXXX, dem vormaligen Komplementär der XXXX, von Organen der Steuerfahndung XXXX durchgeführten Hausdurchsuchung kam es zu einer Beschlagnahmung eines silbernen Koffers, der unter anderen Barauszahlungsbelege der KEG enthielt. 1.5. Anlässlich einer am 09.07.2008 bei römisch 40, dem vormaligen Komplementär der römisch 40, von Organen der Steuerfahndung römisch 40 durchgeführten Hausdurchsuchung kam es zu einer Beschlagnahmung eines silbernen Koffers, der unter anderen Barauszahlungsbelege der KEG enthielt.

Diese Belege enthielten die Namen der jeweiligen Dienstnehmer der Kommanditgesellschaft, sowie den Monat und das Jahr der von ihnen erbrachten Dienstleistungen. Darunter waren die jeweiligen Einsatzorte, das Stundenausmaß, der Stundenlohn und die Gesamtsumme des an den jeweiligen Dienstnehmer ausgezahlten Entgelts vermerkt. Mit ihrer auf den bezogenen Belegen angebrachten Unterschrift quittierten die Dienstnehmer den Empfang des an sie bar ausgezahlten Entgelts.

1.6. Eine von der belangten Behörde durchgeführte, den Prüfzeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2005 betreffende GPLA ergab, dass insbesondere die auf den beschlagnahmten Belegen dokumentierten Barauszahlungen weder in der Lohnverrechnung, noch in der Buchhaltung der Kommanditgesellschaft aufschienen, noch dass für diese Barauszahlungen Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet worden wären.

Konkret hat die KEG die im Anhang I. des in Beschwerde gezogenen Bescheides der belangten Behörde genannten Personen, die für die Gesellschaft (von drei Ausnahmen abgesehen) in den Jahren 2004 bis 2005 (teils nur tageweise) als Dienstnehmer tätig waren, zur Sozialversicherung nicht angemeldet. Auf den für diese Personen ausgestellten Zahlungsbelegen sind Barauszahlungen dokumentiert. Die im Anhang I. dieses Bescheides haben nicht nur dieselbe Tätigkeit ausgeübt, wie die zur Sozialversicherung angemeldeten Dienstnehmer. Bei diesen Personen finden sich in

den ausgestellten Zahlungsbelegen auch dieselben Einsatzorte, wie bei den von der Dienstgeberin (der KEG) zur Sozialversicherung angemeldeten Dienstnehmer. Konkret hat die KEG die im Anhang römisch eins. des in Beschwerde gezogenen Bescheides der belangten Behörde genannten Personen, die für die Gesellschaft (von drei Ausnahmen abgesehen) in den Jahren 2004 bis 2005 (teils nur tageweise) als Dienstnehmer tätig waren, zur Sozialversicherung nicht angemeldet. Auf den für diese Personen ausgestellten Zahlungsbelegen sind Barauszahlungen dokumentiert. Die im Anhang römisch eins. dieses Bescheides haben nicht nur dieselbe Tätigkeit ausgeübt, wie die zur Sozialversicherung angemeldeten Dienstnehmer. Bei diesen Personen finden sich in den ausgestellten Zahlungsbelegen auch dieselben Einsatzorte, wie bei den von der Dienstgeberin (der KEG) zur Sozialversicherung angemeldeten Dienstnehmer.

Die in Anhang II. zum beschwerdegegenständlichen Bescheid genannten Personen wurden der belangten Behörde von der Kommanditgesellschaft als geringfügig beschäftigte Dienstnehmer zur Sozialversicherung angemeldet. Aus den beschlagnahmten Belegen ergibt sich, dass die an diese Dienstnehmer geleisteten Barauszahlungen über der Geringfügigkeitsgrenze lagen. Für diesen über der Geringfügigkeitsgrenze gelegenen Gehaltsbestandteil entrichtete die KEG als Dienstgeberin keine Sozialversicherungsbeiträge an die belangte Behörde. Die in Anhang römisch zwei. zum beschwerdegegenständlichen Bescheid genannten Personen wurden der belangten Behörde von der Kommanditgesellschaft als geringfügig beschäftigte Dienstnehmer zur Sozialversicherung angemeldet. Aus den beschlagnahmten Belegen ergibt sich, dass die an diese Dienstnehmer geleisteten Barauszahlungen über der Geringfügigkeitsgrenze lagen. Für diesen über der Geringfügigkeitsgrenze gelegenen Gehaltsbestandteil entrichtete die KEG als Dienstgeberin keine Sozialversicherungsbeiträge an die belangte Behörde.

Die in Anhang III. zum beschwerdegegenständlichen Bescheid genannten Personen wurden von der Gesellschaft als Dienstgeberin der belangten Behörde als geringfügig beschäftigte Dienstnehmer angemeldet; sie unterlagen auf Grund der Meldung der Teilversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 iVm. § 7 Z 3 lit. a) ASVG. Allerdings waren in diesem Fall auf den gefundenen Belegen Zahlungen an die im Anhang III. genannten Dienstnehmer dokumentiert, die in der Lohnverrechnung der Dienstgeberin keine Berücksichtigung gefunden hatten. Die Bezüge der im Anhang III. näher bezeichneten Dienstnehmer überstiegen jedoch auch unter Berücksichtigung der in den Belegen dokumentierten Barauszahlungen die Geringfügigkeitsgrenze nicht, sodass diesbezüglich die Teilversicherung in der Unfallversicherung bestehen blieb. Faktum ist, dass die KEG für die im Anhang III. genannten Dienstnehmer keine Beiträge an die belangte Behörde abführte. Die in Anhang römisch drei. zum beschwerdegegenständlichen Bescheid genannten Personen wurden von der Gesellschaft als Dienstgeberin der belangten Behörde als geringfügig beschäftigte Dienstnehmer angemeldet; sie unterlagen auf Grund der Meldung der Teilversicherung in der Unfallversicherung gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a,) ASVG. Allerdings waren in diesem Fall auf den gefundenen Belegen Zahlungen an die im Anhang römisch drei. genannten Dienstnehmer dokumentiert, die in der Lohnverrechnung der Dienstgeberin keine Berücksichtigung gefunden hatten. Die Bezüge der im Anhang römisch drei. näher bezeichneten Dienstnehmer überstiegen jedoch auch unter Berücksichtigung der in den Belegen dokumentierten Barauszahlungen die Geringfügigkeitsgrenze nicht, sodass diesbezüglich die Teilversicherung in der Unfallversicherung bestehen blieb. Faktum ist, dass die KEG für die im Anhang römisch drei. genannten Dienstnehmer keine Beiträge an die belangte Behörde abführte.

Die im Anhang IV. des in Beschwerde gezogenen Bescheides genannten Personen sind Dienstnehmer der KEG, die sie zur Voll- und Arbeitslosenversicherung angemeldet hatte. Aus den im Rahmen der Hausdurchsuchung bei XXXX aufgefundenen Belegen kam hervor, dass diesen Dienstnehmern - zusätzlich zu dem in der Lohnverrechnung berücksichtigten und der Beitragspflicht unterworfenen Entgelt - ein weiteres Entgelt zur Auszahlung gelangte. Für dieses zusätzlich zur Auszahlung gelangte Entgelt wurden keine Beiträge entrichtet. Die im Anhang römisch vier. des in Beschwerde gezogenen Bescheides genannten Personen sind Dienstnehmer der KEG, die sie zur Voll- und Arbeitslosenversicherung angemeldet hatte. Aus den im Rahmen der Hausdurchsuchung bei römisch 40 aufgefundenen Belegen kam hervor, dass diesen Dienstnehmern - zusätzlich zu dem in der Lohnverrechnung berücksichtigten und der Beitragspflicht unterworfenen Entgelt - ein weiteres Entgelt zur Auszahlung gelangte. Für dieses zusätzlich zur Auszahlung gelangte Entgelt wurden keine Beiträge entrichtet.

1.7. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 03.12.2009, Zl. XXXX, sprach die belangte Behörde aus, dass die im Anhang I. und II. dieses Bescheides genannten Personen in den ebenfalls dort genannten Zeiträumen auf Grund ihrer Tätigkeit für die KEG, nunmehr XXXX (bzw. XXXX) der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen und dass deshalb die entsprechenden Versicherungsmeldungen von Amts wegen vorgenommen worden

seien (Spruchpunkt I.) und dass die XXXX (bzw. XXXX) wegen der im Zuge der bei ihm stattgefundenen Beitragsprüfung festgestellten Meldedifferenzen verpflichtet sei, die in der Beitragsabrechnung vom 06.06.2009 und im dazugehörigen Prüfbericht zur Dienstgeberkontonummer XXXX angeführten allgemeinen Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge, Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen und für die jeweils näher bezeichneten Zeiten, sowie Verzugszinsen im Betrag von insgesamt EUR 90.494,99 nachzuentrichten. Die Beitragsabrechnung vom 06.06.2009 und der dazugehörige Prüfbericht, sowie die Anhänge I. bis IV. würden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden (Spruchpunkt II.).1.7. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 03.12.2009, Zl. römisch 40 , sprach die belangte Behörde aus, dass die im Anhang römisch eins. und römisch zwei. dieses Bescheides genannten Personen in den ebenfalls dort genannten Zeiträumen auf Grund ihrer Tätigkeit für die KEG, nunmehr römisch 40 (bzw. römisch 40) der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen und dass deshalb die entsprechenden Versicherungsmeldungen von Amts wegen vorgenommen worden seien (Spruchpunkt römisch eins.) und dass die römisch 40 (bzw. römisch 40) wegen der im Zuge der bei ihm stattgefundenen Beitragsprüfung festgestellten Meldedifferenzen verpflichtet sei, die in der Beitragsabrechnung vom 06.06.2009 und im dazugehörigen Prüfbericht zur Dienstgeberkontonummer römisch 40 angeführten allgemeinen Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge, Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen und für die jeweils näher bezeichneten Zeiten, sowie Verzugszinsen im Betrag von insgesamt EUR 90.494,99 nachzuentrichten. Die Beitragsabrechnung vom 06.06.2009 und der dazugehörige Prüfbericht, sowie die Anhänge römisch eins. bis römisch vier. würden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden (Spruchpunkt römisch zwei.).

2. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Verfahrensgang und der festgestellte Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der StGKK, dem Akt des Amtes der XXXX Landesregierung und den im Akt des Bundesverwaltungsgerichtes einliegenden, als unbedenklich qualifizierten Urkunden, sowie aus der fortgesetzten mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Bundesverwaltungsgericht vom 09.01.2017, vom 26.01.2017 und vom 26.02.2018. Der oben dargestellte Verfahrensgang und der festgestellte Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der StGKK, dem Akt des Amtes der römisch 40 Landesregierung und den im Akt des Bundesverwaltungsgerichtes einliegenden, als unbedenklich qualifizierten Urkunden, sowie aus der fortgesetzten mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Bundesverwaltungsgericht vom 09.01.2017, vom 26.01.2017 und vom 26.02.2018.

Die zur Beschwerdeführerin, Firma XXXX, FN XXXX, zu deren Inhaber, sowie zu den Umständen ihrer im Firmenbuch des Landesgerichtes XXXX am XXXX.02.2007 erfolgten Eintragung sowie ihrer Löschung XXXX.02.2014 getroffenen Feststellungen gründen auf dem eingeholten Firmenbuchauszug zu FN XXXX. Die Konstatierungen zur Firma XXXX, FN XXXX, sowie zu den Umständen, dass diese die Rechtsform zunächst einer Kommanditerwerbsgesellschaft und ab dem XXXX.01.2007 die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft aufwies, sich diese aus den Gesellschaftern TF und KL zusammensetzte, wobei ersterer die gesellschaftsrechtliche Stellung eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementärs) und zweiter die gesellschaftsrechtliche Stellung eines Kommanditisten bekleidete, gründen auf dem eingeholten Firmenbuchauszug des Landesgerichtes XXXX zu FN XXXX. Auf derselben Quelle, wie auch den im Akt des Bundesverwaltungsgerichtes einliegenden Vereinbarung vom 10.01.2007 beruhen die dazu getroffenen Feststellungen, dass der Komplementär TF mit Ablauf des XXXX.12.2006 aus der KEG ausschied und die Gesellschaft mit allen Aktiven und Passiven gemäß §§ 142 und 38 UGB von KL übernommen wurde, der das von der KEG betriebene Bewachungsunternehmen ab dem 08.02.2007 unter der im Firmenbuch zur FN XXXX eingetragenen Einzelfirma XXXX betrieb. Die zur Beschwerdeführerin, Firma römisch 40 , FN römisch 40 , zu deren Inhaber, sowie zu den Umständen ihrer im Firmenbuch des Landesgerichtes römisch 40 am römisch 40 .02.2007 erfolgten Eintragung sowie ihrer Löschung römisch 40 .02.2014 getroffenen Feststellungen gründen auf dem eingeholten Firmenbuchauszug zu FN römisch 40 . Die Konstatierungen zur Firma römisch 40 , FN römisch 40 , sowie zu den Umständen, dass diese die Rechtsform zunächst einer Kommanditerwerbsgesellschaft und ab dem römisch 40 .01.2007 die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft aufwies, sich diese aus den Gesellschaftern TF und KL zusammensetzte, wobei ersterer die gesellschaftsrechtliche Stellung eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementärs) und zweiter die gesellschaftsrechtliche Stellung eines Kommanditisten bekleidete, gründen auf dem eingeholten Firmenbuchauszug des Landesgerichtes römisch 40 zu FN römisch 40 . Auf derselben Quelle, wie auch den

im Akt des Bundesverwaltungsgerichtes einliegenden Vereinbarung vom 10.01.2007 beruhen die dazu getroffenen Feststellungen, dass der Komplementär TF mit Ablauf des römisch 40 .12.2006 aus der KEG ausschied und die Gesellschaft mit allen Aktiven und Passiven gemäß Paragraphen 142 und 38 UGB von KL übernommen wurde, der das von der KEG betriebene Bewachungsunternehmen ab dem 08.02.2007 unter der im Firmenbuch zur FN römisch 40 eingetragenen Einzelfirma römisch 40 betrieb.

Die Konstatierungen dazu, dass die Initiative zum Betrieb eines Sicherheits- und Bewachungsunternehmens in der Rechtsform einer Kommanditerwerbsgesellschaft unter der XXXX von KL ausgegangen war und dieser zu dem Zweck auf TF zukam, um ihn für diese Idee zu begeistern, gründet auf den diesbezüglich glaubhaften Angaben des TF in der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2017. Auf derselben Quelle beruhen auch die dazu getroffenen Feststellungen zur geplanten Art der Führung der KEG, die vorsah, dass sich der Kommanditist der KEG, KL, um die kaufmännischen Agenden und der Komplementär der KEG, TF, um den operativen Bereich der zu errichtenden Gesellschaft kümmern sollte. Auf derselben, vom Bundesverwaltungsgericht als glaubwürdig eingeschätzten Quelle, beruhen auch die Feststellungen dazu, was unter den Begrifflichkeiten "kaufmännische Agenden" und "operativer Bereich" zu verstehen war. Die Konstatierungen dazu, dass die Initiative zum Betrieb eines Sicherheits- und Bewachungsunternehmens in der Rechtsform einer Kommanditerwerbsgesellschaft unter der römisch 40 von KL ausgegangen war und dieser zu dem Zweck auf TF zukam, um ihn für diese Idee zu begeistern, gründet auf den diesbezüglich glaubhaften Angaben des TF in der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2017. Auf derselben Quelle beruhen auch die dazu getroffenen Feststellungen zur geplanten Art der Führung der KEG, die vorsah, dass sich der Kommanditist der KEG, KL, um die kaufmännischen Agenden und der Komplementär der KEG, TF, um den operativen Bereich der zu errichtenden Gesellschaft kümmern sollte. Auf derselben, vom Bundesverwaltungsgericht als glaubwürdig eingeschätzten Quelle, beruhen auch die Feststellungen dazu, was unter den Begrifflichkeiten "kaufmännische Agenden" und "operativer Bereich" zu verstehen war.

Die Konstatierungen zur praktischen Umsetzung, sowie dazu, dass die Angebote an die Kunden der KEG vom Sekretariat vorbereitet, von KL überwacht und gegebenenfalls korrigiert wurden und die Einflussphäre der KEG erst verließen, wenn sie vom Kommanditisten der KEG, KL, für in Ordnung befunden wurden, weiter dazu, dass es sich bei den Angebotspreisen für die von der KEG angebotenen Leistungen um fix kalkulierte, von KL vorgegebene Preisgestaltungen gehandelt hatte und auch der Kontakt mit dem Steuerberater von KL angebahnt wurde, beruhen ebenfalls auf den diesbezüglich glaubwürdigen Angaben des TF in der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2017. Auf derselben Quelle beruhen auch die Konstatierungen dazu, dass es der Kommanditist der KEG, KL, war, der die Bankgeschäfte für die KEG führte, indem er Kredite organisierte und die Kreditrückzahlung überwachte.

Die zu den Büroräumlichkeiten der XXXX getroffenen Feststellungen und dass über diese ausschließlich der Kommanditist der KEG, XXXX, Verfügungsbefugt war und auch die Einrichtung der Büroräumlichkeiten der KEG durch die XXXX, hinter der ausschließlich der Kommanditist der KEG stand, finanziert wurde, und die Konstatierungen dazu, dass nicht festgestellt werden konnte, dass der Komplementär der KEG in die Mietzinszahlungen betreffend die der KEG zugewiesenen Büroräumlichkeiten im Objekt XXXX bzw. im Objekt XXXX eingebunden gewesen wäre, gründen auf den glaubhaften Aussagen des in der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2017 einvernommenen TF. Die zu den Büroräumlichkeiten der römisch 40 getroffenen Feststellungen und dass über diese ausschließlich der Kommanditist der KEG, römisch 40, Verfügungsbefugt war und auch die Einrichtung der Büroräumlichkeiten der KEG durch die römisch 40, hinter der ausschließlich der Kommanditist der KEG stand, finanziert wurde, und die Konstatierungen dazu, dass nicht festgestellt werden konnte, dass der Komplementär der KEG in die Mietzinszahlungen betreffend die der KEG zugewiesenen Büroräumlichkeiten im Objekt römisch 40 bzw. im Objekt römisch 40 eingebunden gewesen wäre, gründen auf den glaubhaften Aussagen des in der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2017 einvernommenen TF.

Auf derselben Quelle gründen auch die Feststellungen dazu, dass der Kommanditist der KEG, KL, die Aufträge der Kunden der KEG angebahnt hatte. Ebenfalls auf den diesbezüglich als glaubwürdig erachteten Angaben des BF beruhen die dazu getroffenen Feststellungen, dass die KEG den im Zusammenhang mit ihrem Betrieb stehenden Aufwand aus den Einnahmen deckte, die sie aus den Geschäften mit den oben näher bezeichneten Kunden erzielte. Als glaubwürdig sind auch die Angaben des vor dem Bundesverwaltungsgericht einvernommenen Komplementärs der

KEG zu werten, wonach diese teilweise mit und teilweise ohne Rechnung arbeitete und dass von den Kunden "Schwarzgeldzahlungen" flossen, wovon sowohl er als auch der Kommanditist Bescheid wussten. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung waren daher entsprechenden Konstatierungen zu treffen.

Die Konstatierung dazu, dass sich der Kommanditist der KEG und Inhaber der XXXX verpflichtete, dem aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafter, XXXX, einen Betrag in Höhe von EUR 15.000,00 zu bezahlen, gründet auf der im Verwaltungsakt einliegenden Vereinbarung vom 10.01.2007 (Punkt II. Vereinbarungsinhalt 3.2.). Auf dieser Quelle beruhen auch die dazu getroffenen Feststellungen, dass die Gesellschafter der KEG parallel zu dieser auch noch die im Firmenbuch des Landesgerichtes XXXX zu FN XXXX eingetragene Firma XXXX betrieben und dass in dieser Gesellschaft TF als Geschäftsführer fungierte. Auf derselben Quelle beruht auch die Konstatierung, dass TF "mit sofortiger Wirkung" als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Firma XXXX (FN XXXX) abberufen wurde. Die Konstatierung dazu, dass sich der Kommanditist der KEG und Inhaber der römisch 40 verpflichtete, dem aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafter, römisch 40, einen Betrag in Höhe von EUR 15.000,00 zu bezahlen, gründet auf der im Verwaltungsakt einliegenden Vereinbarung vom 10.01.2007 (Punkt römisch zwei. Vereinbarungsinhalt 3.2.). Auf dieser Quelle beruhen auch die dazu getroffenen Feststellungen, dass die Gesellschafter der KEG parallel zu dieser auch noch die im Firmenbuch des Landesgerichtes römisch 40 zu FN römisch 40 eingetragene Firma römisch 40 betrieben und dass in dieser Gesellschaft TF als Geschäftsführer fungierte. Auf derselben Quelle beruht auch die Konstatierung, dass TF "mit sofortiger Wirkung" als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Firma römisch 40 (FN römisch 40) abberufen wurde.

Die weiter dazu getroffenen Feststellungen, dass die KEG als Dienstgeberin eine größere Anzahl an Personen beschäftigte, die bei der belangten Behörde entweder als vollversicherungspflichtige Dienstnehmer oder als geringfügig beschäftigte Dienstnehmer angemeldet waren, oder gar nicht zur Sozialversicherung angemeldet waren und dass die an die zur Sozialversicherung angemeldeten Dienstnehmer ausgezahlten Gehälter teils auf deren Gehaltskonto, teils in bar, in einem an die jeweiligen Dienstnehmer übergebenen Kuvert, geleistet wurden, gründen auf der Einvernahme der mitbeteiligten Personen, darunter insbesondere des XXXX, in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 09.01.2017 und in der fortgesetzten mündlichen Verhandlung vom 26.01.2017. Die weiter dazu getroffenen Feststellungen, dass die KEG als Dienstgeberin eine größere Anzahl an Personen beschäftigte, die bei der belangten Behörde entweder als vollversicherungspflichtige Dienstnehmer oder als geringfügig beschäftigte Dienstnehmer angemeldet waren, oder gar nicht zur Sozialversicherung angemeldet waren und dass die an die zur Sozialversicherung angemeldeten Dienstnehmer ausgezahlten Gehälter teils auf deren Gehaltskonto, teils in bar, in einem an die jeweiligen Dienstnehmer übergebenen Kuvert, geleistet wurden, gründen auf der Einvernahme der mitbeteiligten Personen, darunter insbesondere des römisch 40, in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 09.01.2017 und in der fortgesetzten mündlichen Verhandlung vom 26.01.2017.

Auf derselben Quelle, sowie auf den Konstatierungen des Bundesfinanzgerichtes im Erkenntnis vom 15.01.2018, GZ: XXXX, gründen die hier getroffenen Feststellungen, dass die Auszahlung der Gehälter an die nicht angemeldeten Dienstnehmer ausschließlich in bar erfolgte. Darauf gründen auch die Konstatierungen dazu, dass im Fall einer "Schwarzgeldzahlung" die zu entrichten gewesenen Abgaben und Beiträge, worunter auch die an die belangte Behörde zu entrichten gewesenen Beiträge fallen, weder einbehalten, noch abgeführt wurden. Auf dem zitierten Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes und auf den glaubwürdigen Aussagen der vor dem Bundesverwaltungsgericht einvernommenen vormaligen Dienstnehmer der KEG gründen auch die Konstatierungen dazu, dass die jeweiligen Zahlungsempfänger den Erhalt der in bar ausgezahlten Geldbeträge in der Mehrzahl der Fälle mit ihrer Unterschrift auf einer ihnen vorgelegten Quittung bestätigten. Auf den glaubwürdigen Aussagen der vom Bundesverwaltungsgericht einvernommenen ehemaligen Dienstnehmer der KEG beruht auch die Konstatierung dazu, dass anlassbezogen in keinem einzigen Fall hervorkam, dass Bargeldzahlungen von den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewünscht worden wären und diese offenbar zur unternehmerischen Praxis der KEG gehörten. Auf derselben Quelle, sowie auf den Konstatierungen des Bundesfinanzgerichtes im Erkenntnis vom 15.01.2018, GZ: römisch 40, gründen die hier getroffenen Feststellungen, dass die Auszahlung der Gehälter an die nicht angemeldeten Dienstnehmer ausschließlich in bar erfolgte. Darauf gründen auch die Konstatierungen dazu, dass im Fall einer "Schwarzgeldzahlung" die zu entrichten gewesenen Abgaben und Beiträge, worunter auch die an die belangte Behörde zu entrichten gewesenen Beiträge fallen, weder einbehalten, noch abgeführt wurden. Auf dem zitierten Erkenntnis des

Bundesfinanzgerichtes und auf den glaubwürdigen Aussagen der vor dem Bundesverwaltungsgericht einvernommenen vormaligen Dienstnehmer der KEG gründen auch die Konstatierungen dazu, dass die jeweiligen Zahlungsempfänger den Erhalt der in bar ausgezahlten Geldbeträge in der Mehrzahl der Fälle mit ihrer Unterschrift auf einer ihnen vorgelegten Quittung bestätigten. Auf den glaubwürdigen Aussagen der vom Bundesverwaltungsgericht einvernommenen ehemaligen Dienstnehmer der KEG beruht auch die Konstatierung dazu, dass anlassbezogen in keinem einzigen Fall hervorkam, dass Bargeldzahlungen von den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewünscht worden wären und diese offenbar zur unternehmerischen Praxis der KEG gehörten.

Die Konstatierungen dazu, dass die KEG Sicherheitsdienstleistungen an Dritte anbot und sich zur Erbringung dieser Dienstleistungen einer nicht näher festgestellten Anzahl an Personen bediente, weiters dazu, dass sich TF und KL zur Koordinierung der jeweiligen Einsätze einer nicht näher festgestellten Anzahl an Einsatzleitern bedienten, die von den Genannten Anweisungen erhielten, die sie in der Folge im Rahmen der Einsatzkoordinierung vor Ort an die jeweiligen Sicherheitsmitarbeiter weitergaben, beruhen auf den glaubwürdigen Angaben des vor dem Bundesverwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung am 26.01.2017 einvernommenen - ehemaligen Einsatzleiters des Bewachungsunternehmens der KEG - XXXX. Die Konstatierungen dazu, dass die KEG Sicherheitsdienstleistungen an Dritte anbot und sich zur Erbringung dieser Dienstleistungen einer nicht näher festgestellten Anzahl an Personen bediente, weiters dazu, dass sich TF und KL zur Koordinierung der jeweiligen Einsätze einer nicht näher festgestellten Anzahl an Einsatzleitern bedienten, die von den Genannten Anweisungen erhielten, die sie in der Folge im Rahmen der Einsatzkoordinierung vor Ort an die jeweiligen Sicherheitsmitarbeiter weitergaben, beruhen auf den glaubwürdigen Angaben des vor dem Bundesverwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung am 26.01.2017 einvernommenen - ehemaligen Einsatzleiters des Bewachungsunternehmens der KEG - römisch 40 .

Die übrigen, zu Pkt. 1.5., 1.6. und 1.7. getroffenen Feststellungen gründen auf den in den Unterlagen der GPLA betreffend die BF und den Prüfzeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2005 gemachten Angaben.

Die als glaubwürdig erachteten Angaben bzw. Fakten wurden den hier getroffenen Feststellungen im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu Grunde gelegt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idgF. kann gegen Bescheide der Versicherungsträger oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder des Bundesministers für Gesundheit in Verwaltungssachen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß Paragraph 414, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, idgF. kann gegen Bescheide der Versicherungsträger oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder des Bundesministers für Gesundheit in Verwaltungssachen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Im Hinblick auf die Frage der Versicherungspflicht nach dem ASVG sind gemäß § 410 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 ASVG die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden. Im Hinblick auf die Frage der Versicherungspflicht nach dem ASVG sind gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7 und Absatz 2, ASVG die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.

Die für den gegenständlichen Beschwerdefall maßgebliche Fassung des § 410 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG lautete wie folgt: Die für den gegenständlichen Beschwerdefall maßgebliche Fassung des Paragraph 410, Absatz eins und Absatz 2, ASVG lautete wie folgt:

"§ 410 (1) Der Versicherungsträger hat in Verwaltungssachen, zu deren Behandlung er nach § 409 berufen ist, einen Bescheid zu erlassen, wenn er die sich aus diesem Bundesgesetz in solchen Angelegenheiten ergebenden Rechte und Pflichten von Versicherten und von deren Dienstgebern oder die gesetzliche Haftung Dritter für Sozialversicherungsbeiträge festgestellt und nicht das Bescheidrecht der Versicherungsträger in diesem Bundesgesetz

ausgeschlossen ist. Hiernach hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen:"§ 410 (1) Der Versicherungsträger hat in Verwaltungssachen, zu deren Behandlung er nach Paragraph 409, berufen ist, einen Bescheid zu erlassen, wenn er die sich aus diesem Bundesgesetz in solchen Angelegenheiten ergebenden Rechte und Pflichten von Versicherten und von deren Dienstgebern oder die gesetzliche Haftung Dritter für Sozialversicherungsbeiträge festgestellt und nicht das Bescheidrecht der Versicherungsträger in diesem Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Hiernach hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen:

1. wenn er die Anmeldung zur Versicherung wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung oder die Anmeldung wegen Weiterbestandes der Versicherungspflicht ablehnt oder den Versicherungspflichtigen (Versicherungsberechtigten) mit einem anderen Tag in die Versicherung aufnimmt oder aus ihr ausscheidet, als in der Meldung angegeben ist,
2. wenn er einen nicht oder nicht ordnungsgemäß Angemeldeten in die Versicherung aufnimmt oder einen nicht oder nicht ordnungsgemäß Abgemeldeten aus der Versicherung ausscheidet,
3. wenn er die Entgegennahme von Beiträgen ablehnt,
4. wenn er die Haftung für Beitragsschulden gemäß § 67 ausspricht,4. wenn er die Haftung für Beitragsschulden gemäß Paragraph 67, ausspricht,
5. wenn er einen Beitragszuschlag gemäß § 113 vorschreibt,5. wenn er einen Beitragszuschlag gemäß Paragraph 113, vorschreibt,
6. wenn er einen gemäß § 98 Abs. 2 gestellten Antrag auf Zustimmung zur Übertragung eines Leistungsanspruchs ganz oder teilweise ablehnt,6. wenn er einen gemäß Paragraph 98, Absatz 2, gestellten Antrag auf Zustimmung zur Übertragung eines Leistungsanspruchs ganz oder teilweise ablehnt,
7. wenn der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt,
8. wenn er entgegen einer bereits bestehenden Pflichtversicherung gemäß§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund ein und derselben Tätigkeit die Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 als gegeben erachtet,8. wenn er entgegen einer bereits bestehenden Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG auf Grund ein und derselben Tätigkeit die Versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz 4, als gegeben erachtet,
9. wenn er eine Teilgutschrift nach§ 14 APG überträgt.9. wenn er eine Teilgutschrift nach Paragraph 14, APG überträgt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 7 ist über den Antrag des Versicherten (des Dienstgebers) ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrages, der Bescheid zu erlassen. Wird der Partei innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht zugestellt, so geht auf ihr schriftliches Verlangen die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Landeshauptmann über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Landeshauptmann einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des Versicherungsträgers zurückzuführen ist."(2) In den Fällen des Absatz eins, Ziffer 7, ist über den Antrag des Versicherten (des Dienstgebers) ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrages, der Bescheid zu erlassen. Wird der Partei innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht zugestellt, so geht auf ihr schriftliches Verlangen die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Landeshauptmann über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Landeshauptmann einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des Versicherungsträgers zurückzuführen ist."

Gemäß § 412 Abs. 1 ASVG in der bis einschließlich 31.12.2013 gültigen Fassung konnten Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen binnen einem Monat nach Zustellung durch Einspruch an den zuständigen Landeshauptmann angefochten werden. Letzterer war bis einschließlich 31.12.2013 zur Entscheidung über die bei ihm eingebrachten Einsprüche und Vorlageanträge berufen (§ 413 Abs. 1 Z 1 ASVG).Gemäß Paragraph 412, Absatz eins, ASVG in der bis einschließlich 31.12.2013 gültigen Fassung konnten Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen binnen einem Monat nach Zustellung durch Einspruch an den zuständigen Landeshauptmann angefochten werden. Letzterer war bis einschließlich 31.12.2013 zur Entscheidung über die bei ihm eingebrachten Einsprüche und Vorlageanträge berufen (Paragraph 413, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG).

Mit Wirkung 01.01.2014 ging die Zuständigkeit zur Entscheidung über die beim Landeshauptmann eingebrachten Einsprüche auf das Bundesverwaltungsgericht über.

Gemäß § 414 Abs. 1 und 2 iVm. § 410 Abs. 1 Z 5 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten des § 410 Abs. 1 ASVG durch Einzelrichter, es sei denn, es läge ein Antrag einer Partei auf Entscheidung durch den Senat vor. Da im gegenständlichen Fall keine der Parteien eine Entscheidung durch den Senat beantragt hat, ist von einer einzelrichterlichen Zuständigkeit auszugehen. Gemäß Paragraph 414, Absatz eins und 2 in Verbindung mit Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 5, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten des Paragraph 410, Absatz eins, ASVG durch Einzelrichter, es sei denn, es läge ein Antrag einer Partei auf Entscheidung durch den Senat vor. Da im gegenständlichen Fall keine der Parteien eine Entscheidung durch den Senat beantragt hat, ist von einer einzelrichterlichen Zuständigkeit auszugehen.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 122/2013 geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. I Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, welche die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, welche die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 27 VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) grundsätzlich (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Anm. 1 zu § 27 VwGVG). Paragraph 27, VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) grundsätzlich (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Anmerkung 1 zu Paragraph 27, VwGVG).

§ 27 lautet wörtlich wie folgt: Paragraph 27, lautet wörtlich wie folgt:

"§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen." "§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen."

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Dagegen erfolgen Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 leg. cit. durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph

28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Dagegen erfolgen Entscheidungen und Anordnungen gemäß Paragraph 31, Absatz eins, leg. cit. durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

3.2. Zu Spruchteil A):

3.2.1. Die auf den gegenständlichen Beschwerdefall anzuwendenden Bestimmungen lauten in den zeitraumbezogenen Fassungen wie folgt:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den Paragraphen 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach Paragraph 7, nur eine Teilversicherung begründet, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer.

Gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 (Z 1), oder Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen (Z 2). Gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um Bezieher von Einkünften nach Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, Litera a, oder b EStG 1988 (Ziffer eins,), oder Bezieher von Einkünften nach Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, Litera c, EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen (Ziffer 2,).

Gemäß § 47 Abs. 2 EStG in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung liegt ein Dienstverhältnis vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist. Gemäß Paragraph 47, Absatz 2, EStG in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung liegt ein Dienstverhältnis vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 ASVG gilt ein Beschäftigungsverhältnis als geringfügig, wenn es für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart ist und für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens 24,28 € (Wert 2004), insgesamt jedoch von höchstens 316,19 € (Wert 2004) gebührt (Z 1) oder für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 316,19 € (Wert 2004) gebührt (Z 2). Gemäß Paragraph 5, Absatz 2, ASVG gilt ein Beschäftigungsverhältnis als geringfügig, wenn es für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart ist und für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens 24,28 € (Wert 2004), insgesamt jedoch von höchstens 316,19 € (Wert 2004) gebührt (Ziffer eins,) oder für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 316,19 € (Wert 2004) gebührt (Ziffer 2,).

Keine geringfügige Beschäftigung liegt hingegen vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den in Z 2 genannten Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil Keine geringfügige Beschäftigung liegt hingegen vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den in Ziffer 2, genannten Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil

- -Strichaufzählung
infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit) oder

- -Strichaufzählung
die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde.

Auch gilt eine Beschäftigung als Hausbesorger nach dem Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, nicht als geringfügig, außer während der Zeit Auch gilt eine Beschäftigung als Hausbesorger nach dem Hausbesorgergesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 16 aus 1970,, nicht als geringfügig, außer während der Zeit

- -Strichaufzählung
eines Beschäftigungsverbotes gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, odereines Beschäftigungsverbotes gemäß den Paragraphen 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes (MSchG), Bundesgesetzblatt Nr. 221 aus 1979,, oder
- -Strichaufzählung
eines Karenzurlaubes gemäß den §§ 15, 15a, 15b und 15d MSchG und den §§ 2, 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, bei Anspruch auf Wochengeld bzw. auf Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz (KGG), BGBl. I Nr. 47/1997.eines Karenzurlaubes gemäß den Paragraphen 15, 15 a, 15 b und 15 d MSchG und den Paragraphen 2, 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), Bundesgesetzblatt Nr. 651 aus 1989,, bei Anspruch auf Wochengeld bzw. auf Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz (KGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 47 aus 1997,.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 iVm. § 7 Z 3 lit. a ASVG in der zeitraumbezogen maßgeblichen Fassung besteht für geringfügig beschäftigte Dienstnehmer nur eine Teilversicherung in der Unfallversicherung. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, ASVG in der zeitraumbezogen maßgeblichen Fassung besteht für geringfügig beschäftigte Dienstnehmer nur eine Teilversicherung in der Unfallversicherung.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG in der zeitraumbezogen maßgeblichen Fassung ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Gemäß Abs. 2 können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht durch den Missbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes nicht umgangen oder gemindert werden. Gemäß Abs. 3 ist ein Sachverhalt so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre. Gemäß Abs. 4 sind Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend. Gemäß Paragraph 539 a, Absatz eins, ASVG in der zeitraumbezogen maßgeblichen Fassung ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Gemäß Absatz 2, können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht durch den Missbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes nicht umgangen oder gemindert werden. Gemäß Absatz 3, ist ein Sachverhalt so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre. Gemäß Absatz 4, sind Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend.

Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist gemäß § 44 Abs. 1 ASVG in der zeitraumbezogen maßgeblichen Fassung der im Beitragszeitraum gebührende, auf Cent gerundete Arbeitsverdienst, der nach Z 1 bei den pflichtversicherten Dienstgebern das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG ist. Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist gemäß Paragraph 44, Absatz eins, ASVG in der zeitraumbezogen maßgeblichen Fassung der im Beitragszeitraum gebührende, auf Cent gerundete Arbeitsverdienst, der nach Ziffer eins, bei den pflichtversicherten Dienstgebern das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG ist.

Unter dem Entgelt versteht § 49 Abs. 1 ASVG in der zeitraumbezogen maßgeblichen Fassung die Geld- und Sachbezüge, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat, oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Unter dem Entgelt versteht

Paragraph 49, Absatz eins, ASVG in der zeitraumbezogen maßgeblichen Fassung die Geld- und Sachbezüge, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat, oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Nach § 53a Abs. 1 ASVG hat der Dienstgeber für alle bei ihm nach § 5 Abs. 2 ASVG beschäftigten Personen einen Beitrag zur Unfallversicherung in Höhe von 1,4% der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Nach Paragraph 53 a, Absatz eins, ASVG hat der Dienstgeber für alle bei ihm nach Paragraph 5, Absatz 2, ASVG beschäftigten Personen einen Beitrag zur Unfallversicherung in Höhe von 1,4% der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten.

Darüber hinaus hat der Dienstgeber nach § 1 Abs. 1 DAG für alle bei ihm nach § 5 Abs. 2 ASVG beschäftigten Personen eine pauschalierte Abgabe von 16,4% der Beitragsgrundlage nach Abs. 3 zu entrichten (Dienstgeberabgabe), sofern die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen (Entgelt ohne Sonderzahlungen) dieser Personen das Eineinhalbfache des Betrages nach § 5 Abs. 2 ASVG übersteigt. Grundlage für die Bemessung der Dienstgeberabgabe ist gemäß § 1 Abs. 3 DAG die Summe der Entgelte (einschließlich der Sonderzahlungen) nach § 49 ASVG, die der Dienstgeber jeweils in einem Kalendermonat an die in Abs. 1 genannten Personen zu zahlen hat. Darüber hinaus hat der Dienstgeber nach Paragraph eins, Absatz eins, DAG für alle bei ihm nach Paragraph 5, Absatz 2, ASVG beschäftigten Personen eine pauschalierte Abgabe von 16,4% der Beitragsgrundlage nach Absatz 3, zu entrichten (Dienstgeberabgabe), sofern die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen (Entgelt ohne Sonderzahlungen) dieser Personen das Eineinhalbfache des Betrages nach Paragraph 5, Absatz 2, ASVG übersteigt. Grundlage für die Bemessung der Dienstgeberabgabe ist gemäß Paragraph eins, Absatz 3, DAG die Summe der Entgelte (einschließlich der Sonderzahlungen) nach Paragraph 49, ASVG, die der Dienstgeber jeweils in einem Kalendermonat an die in Absatz eins, genannten Personen zu zahlen hat.

Die Pflichtversicherung der Dienstnehmer beginnt gemäß § 10 Abs. 1 ASVG unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginns der Beschäftigung. Die Pflichtversicherung der in § 10 Abs. 1 ASVG genannten Personen erlischt gemäß § 11 Abs. 1 ASVG mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Fällt jedoch der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Beschäftigungsverhältnisses zusammen, so erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruchs. Die Pflichtversicherung der Dienstnehmer beginnt gemäß Paragraph 10, Absatz eins, ASVG unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginns der Beschäftigung. Die Pflichtversicherung der in Paragraph 10, Absatz eins, ASVG genannten Personen erlischt gemäß Paragraph 11, Absatz eins, ASVG mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Fällt jedoch der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Beschäftigungsverhältnisses zusammen, so erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruchs.

Reichen die zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgeblichen Umstände nicht aus, so ist der Versicherungsträger gemäß § 42 Abs. 3 ASVG berechtigt, diese Umstände auf Grund anderer Ermittlungen oder unter Heranziehung von Daten anderer Versicherungsverhältnisse bei dem Dienstgeber, sowie Daten gleichartiger oder ähnlicher Betriebe festzustellen. Reichen die zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgeblichen Umstände nicht aus, so ist der Versicherungsträger gemäß Paragraph 42, Absatz 3, ASVG berechtigt, diese Umstände auf Grund anderer Ermittlungen oder unter Heranziehung von Daten anderer Versicherungsverhältnisse bei dem Dienstgeber, sowie Daten gleichartiger oder ähnlicher Betriebe festzustellen.

3.2.2 Gegenständlich steht die Dienstnehmereigenschaft der von der Dienstgeberin XXXX, FN XXXX unstrittig fest, sodass beschwerdegegenständlich eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die bei ihr im beschwerdegegenständlichen Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2005 beschäftigt gewesen Personen unter den Dienstnehmerbegriff fallen, entfallen kann. 3.2.2 Gegenständlich steht die Dienstnehmereigenschaft der von der Dienstgeberin römisch 40 , FN römisch 40 unstrittig fest, sodass beschwerdegegenständlich eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die bei ihr im beschwerdegegenständlichen Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2005 beschäftigt gewesen Personen unter den Dienstnehmerbegriff fallen, entfallen kann.

Im Lichte des gegen den Bescheid vom 03.12.2009 erhobenen Einspruchs, der nunmehr als Beschwerde zu betrachten ist, ist zunächst zu beleuchten, ob eine Haftung der XXXX, FN XXXX bzw. ihres Inhabers und Rechtsnachfolgers XXXX für die im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2005 entstandenen Beitragsschulden der Dienstgeberin XXXX, FN XXXX, entstanden ist bzw. ob und gegebenenfalls welche Auswirkung die Bestimmung des § 67 Abs. 4 ASVG auf eine etwaige

Haftung der Beschwerdeführerin für die Beitragsschulden der KEG hat. Im Lichte des gegen den Bescheid vom 03.12.2009 erhobenen Einspruchs, der nunmehr als Beschwerde zu betrachten ist, ist zunächst zu beleuchten, ob eine Haftung der römisch 40, FN römisch 40 bzw. ihres Inhabers und Rechtsnachfolgers römisch 40 für die im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2005 entstandenen Beitragsschulden der Dienstgeberin römisch 40, FN römisch 40, entstanden ist bzw. ob und gegebenenfalls welche Auswirkung die Bestimmung des Paragraph 67, Absatz 4, ASVG auf eine etwaige Haftung der Beschwerdeführerin für die Beitragsschulden der KEG hat.

Über die von den übrigen Einspruchswerbern (XXXX, XXXX und XXXX) gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 03.12.2009 erhobenen Einsprüche hat der Landeshauptmann XXXX mit Bescheid vom 30.10.2013, GZ: XXXX, abgesprochen, sodass anlassbezogen nur noch das Beschwerdeverfahren der beschwerdeführenden Partei XXXX (nunmehr XXXX) verfahrensgegenständlich ist. Über die von den übrigen Einspruchswerbern (römisch 40, römisch 40 und römisch 40) gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 03.12.2009 erhobenen Einsprüche hat der Landeshauptmann römisch 40 mit Bescheid vom 30.10.2013, GZ: römisch 40, abgesprochen, sodass anlassbezogen nur noch das Beschwerdeverfahren der beschwerdeführenden Partei römisch 40 (nunmehr römisch 40) verfahrensgegenständlich ist.

3.2.3. Dem Einwand der BF, dass gegenständlich Verjährung gemäß § 67 Abs. 4 ASVG eingetreten sei, ist zu entgegnen, dass die belangte Behörde die Haftung der Beschwerdeführerin XXXX bzw. des XXXX auf die Bestimmung des § 67 Abs. 3 ASVG stützt, auf Grund der diese Personen und der Dienstgeber zur ungeteilten Hand für fällig gewordene Beiträge haften, wenn einem anderen als dem Dienstgeber die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes oder der erzielte Gewinn vorwiegend zufällt. 3.2.3. Dem Einwand der BF, dass gegenständlich Verjährung gemäß Paragraph 67, Absatz 4, ASVG eingetreten sei, ist zu entgegnen, dass die belangte Behörde die Haftung der Beschwerdeführerin römisch 40 bzw. des römisch 40 auf die Bestimmung des Paragraph 67, Absatz 3, ASVG stützt, auf Grund der diese Personen und der Dienstgeber zur ungeteilten Hand für fällig gewordene Beiträge haften, wenn einem anderen als dem Dienstgeber die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes oder der erzielte Gewinn vorwiegend zufällt.

Nach dieser Bestimmung haftet zum einen derjenige "Nichtdienstgeber", dem die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes vorwiegend zufällt, zum anderen jener, dem der erzielte Gewinn vorwiegend zufällt. Die erste Alternative des § 67 Abs. 3 ASVG soll insbesondere einen Durchgriff durch "Stroh Männer" ermöglichen, die zwar formell aus eigenem Recht über das betriebene Unternehmen disponieren, denen aber der wirtschaftliche Vorteil daraus ebenso wenig wie der wirtschaftliche Nachteil endgültig zufällt. Der zweite Haftungstatbestand des § 67 Abs. 3 ASVG stellt darauf ab, dass der erzielte Gewinn dem "Nichtdienstgeber" vorwiegend zufällt, und knüpft daran dessen Mithaftung für die fällig gewordenen Beiträge. Unter dem Gewinn sind dabei die Überschüsse der Erträge über die Aufwendungen zu verstehen, bei einem Gewerbebetrieb der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bzw. der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn, jeweils bezogen auf den Haftungszeitraum (VwGH vom 19.12.2012, Zl. 2011/08/0022). Nach dieser Bestimmung haftet zum einen derjenige "Nichtdienstgeber", dem die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes vorwiegend zufällt, zum anderen jener, dem der erzielte Gewinn vorwiegend zufällt. Die erste Alternative des Paragraph 67, Absatz 3, ASVG soll insbesondere einen Durchgriff durch "Stroh Männer" ermöglichen, die zwar formell aus eigenem Recht über das betriebene Unternehmen disponieren, denen aber der wirtschaftliche Vorteil daraus ebenso wenig wie der wirtschaftliche Nachteil endgültig zufällt. Der zweite Haftungstatbestand des Paragraph 67, Absatz 3, ASVG stellt darauf ab, dass der erzielte Gewinn dem "Nichtdienstgeber" vorwiegend zufällt, und knüpft daran dessen Mithaftung für die fällig gewordenen Beiträge. Unter dem Gewinn sind dabei die Überschüsse der Erträge über die Aufwendungen zu verstehen, bei einem Gewerbebetrieb der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bzw. der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn, jeweils bezogen auf den Haftungszeitraum (VwGH vom 19.12.2012, Zl. 2011/08/0022).

Wie schon oben ausgeführt, fungierte TF im Betrieb der KEG als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär), während KL die gesellschaftsrechtliche Stellung eines Kommanditisten innehatte.

Tatsächlich war der Komplementär TF im Betrieb der KEG ausschließlich mit der operativen Abwicklung (so insbesondere mit der Einstellung von Mitarbeitern im Security-Bereich, der Einteilung der Mitarbeiter und der Entwicklung von Sicherheitskonzepten) befasst, wofür er monatlich einen Betrag in stets gleichbleibender Höhe von EUR 3.000,00 erhielt.

Der Kommanditist der KEG, KL, stellte die komplette kaufmännische Struktur (Büroräumlichkeiten und die Sekretärin)

zur Verfügung und betreute den gesamten kaufmännischen Bereich der XXXX. Er war auch Ansprechpartner in allen finanziellen Belangen. Er organisierte die Aufnahme von Darlehen und kümmerte sich auch um deren Rückzahlung. Zu Beginn der Tätigkeit der XXXX wurden zwei Darlehen aufgenommen (einer in Höhe von EUR 25.000,00, ein anderer in Höhe von EUR 20.000,00), um die Anschaffung von Uniformen zu finanzieren. Zwar wurden diese Kreditverträge vom Komplementär TF unterzeichnet, doch haftete der Kommanditist der KEG, KL, für beide Kredite. Im Juni 2006 wurde ein Darlehen über EUR 120.000,00 aufgenommen, für den KL die Haftung übernahm. Auch dieser Darlehensvertrag wurde vom Komplementär TF unterschrieben. Der Kommanditist der KEG, KL, stellte die komplette kaufmännische Struktur (Büroräumlichkeiten und die Sekretärin) zur Verfügung und betreute den gesamten kaufmännischen Bereich der römisch 40. Er war auch Ansprechpartner in allen finanziellen Belangen. Er organisierte die Aufnahme von Darlehen und kümmerte sich auch um deren Rückzahlung. Zu Beginn der Tätigkeit der römisch 40 wurden zwei Darlehen aufgenommen (einer in Höhe von EUR 25.000,00, ein anderer in Höhe von EUR 20.000,00), um die Anschaffung von Uniformen zu finanzieren. Zwar wurden diese Kreditverträge vom Komplementär TF unterzeichnet, doch haftete der Kommanditist der KEG, KL, für beide Kredite. Im Juni 2006 wurde ein Darlehen über EUR 120.000,00 aufgenommen, für den KL die Haftung übernahm. Auch dieser Darlehensvertrag wurde vom Komplementär TF unterschrieben.

Er akquirierte die Aufträge für die XXXX und bestimmte die Höhe der Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Angebotspreise). Er entschied auch über die Annahme oder Nichtannahme eines Auftrages. Aufträge wurden von KL auch trotz fehlender Kostendeckung angenommen. Er akquirierte die Aufträge für die römisch 40 und bestimmte die Höhe der Preise für die erbrachten Dienstleistungen (Angebotspreise). Er entschied auch über die Annahme oder Nichtannahme eines Auftrages. Aufträge wurden von KL auch trotz fehlender Kostendeckung angenommen.

Wollte ein Mitarbeiter ein über dem Kollektivvertrag gelegenes Entgelt nach längerer Tätigkeit im Unternehmen, musste der Kommanditist der KEG, KL, informiert werden und eine entsprechende Genehmigung erteilen. Dagegen war es dem Komplementär TF in der gelebten Praxis nicht gestattet, Entscheidungen dieser Art zu treffen.

Die Einstellung von Mitarbeitern fiel grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des TF, sowie bestimmter Einsatzleiter. Ging es um besondere Aufgabenstellungen, war auch KL in die Personalentscheidungen eingebunden. Dies war der Fall bei der Einstellung der Einsatzleiter XXXX und XXXX, mit der auch eine Lohnerhöhung verbunden war. Die Lohnerhöhung wurde von KL zugesagt, der XXXX auch die Auszahlungsmodalitäten erläuterte, wonach ein Teil des Gehalts überwiesen und ein Teil in bar ausbezahlt werde. Konkret gestaltete sich die Abrechnung derart, dass das bis zur Lohnerhöhung auf dem Lohnzettel ausgewiesene Gehalt (ein Betrag von EUR 1.100,00) gleichblieb, die Differenz (ein Betrag von EUR 900,00) zu dem ab diesem Zeitpunkt gebührenden Lohn (ein Betrag von EUR 2.000,00) in bar von XXXX ausgezahlt wurde. Den Wunsch der Einsatzleiter, ihnen den Lohn zur Gänze offiziell auszuzahlen, lehnte KL ab. Bei der Entlohnung der beiden Einsatzleiter handelte es sich um einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 2.000,00, der unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden ausgezahlt wurde. Die Einstellung von Mitarbeitern fiel grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des TF, sowie bestimmter Einsatzleiter. Ging es um besondere Aufgabenstellungen, war auch KL in die Personalentscheidungen eingebunden. Dies war der Fall bei der Einstellung der Einsatzleiter römisch 40 und römisch 40, mit der auch eine Lohnerhöhung verbunden war. Die Lohnerhöhung wurde von KL zugesagt, der römisch 40 auch die Auszahlungsmodalitäten erläuterte, wonach ein Teil des Gehalts überwiesen und ein Teil in bar ausbezahlt werde. Konkret gestaltete sich die Abrechnung derart, dass das bis zur Lohnerhöhung auf dem Lohnzettel ausgewiesene Gehalt (ein Betrag von EUR 1.100,00) gleichblieb, die Differenz (ein Betrag von EUR 900,00) zu dem ab diesem Zeitpunkt gebührenden Lohn (ein Betrag von EUR 2.000,00) in bar von römisch 40 ausgezahlt wurde. Den Wunsch der Einsatzleiter, ihnen den Lohn zur Gänze offiziell auszuzahlen, lehnte KL ab. Bei der Entlohnung der beiden Einsatzleiter handelte es sich um einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 2.000,00, der unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden ausgezahlt wurde.

Der Komplementär TF hatte in der Praxis keine Einsicht in die Buchhaltung der KEG.

Im November 2005 trat der Kommanditist der KEG, KL, mit der Aliasbezeichnung der XXXX als Geldgeber für den XXXX auf, ohne dass er diesbezüglich den Komplementär TF informiert gehabt hätte. Dieser Umstand spricht einerseits dafür, dass die KEG entsprechende Gewinne abwarf, anderenfalls sie unter dem XXXX nicht als Geldgeberin eines XXXX auftreten hätte können, und dass ausschließlich der Kommanditist XXXX über die von der KEG erwirtschafteten Gewinne verfügte. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte die XXXX ebenfalls nicht als Geldgeberin des XXXX auftreten können. Im November 2005 trat der Kommanditist der KEG, KL, mit der Aliasbezeichnung der römisch 40 als Geldgeber

für den römisch 40 auf, ohne dass er diesbezüglich den Komplementär TF informiert gehabt hätte. Dieser Umstand spricht einerseits dafür, dass die KEG entsprechende Gewinne abwarf, anderenfalls sie unter dem römisch 40 nicht als Geldgeberin eines römisch 40 auftreten hätte können, und dass ausschließlich der Kommanditist römisch 40 über die von der KEG erwirtschafteten Gewinne verfügte. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte die römisch 40 ebenfalls nicht als Geldgeberin des römisch 40 auftreten können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes der XXXX vorwiegend XXXX, der in der Folge unter der Firma der Beschwerdeführerin XXXX, FN XXXX auftrat, zufiel, sodass dieser neben der KEG zur ungeteilten Hand für die für die fällig gewordenen Beiträge haftet. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes der römisch 40 vorwiegend römisch 40, der in der Folge unter der Firma der Beschwerdeführerin römisch 40, FN römisch 40 auftrat, zufiel, sodass dieser neben der KEG zur ungeteilten Hand für die für die fällig gewordenen Beiträge haftet.

3.2.4. Eine Haftung nach § 67 Abs. 3 ASVG setzt vielmehr voraus, dass entweder (ausnahmsweise) die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes oder der erzielte Gewinn vorwiegend dem einzelnen Gesellschafter und nicht der Gesellschaft zufällt (VwGH vom 19.12.2012, Zl. 2011/08/0022 mwH und vom 10.12.1986, Zl. 83/08/0200). 3.2.4. Eine Haftung nach Paragraph 67, Absatz 3, ASVG setzt vielmehr voraus, dass entweder (ausnahmsweise) die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes oder der erzielte Gewinn vorwiegend dem einzelnen Gesellschafter und nicht der Gesellschaft zufällt (VwGH vom 19.12.2012, Zl. 2011/08/0022 mwH und vom 10.12.1986, Zl. 83/08/0200).

Mit dem Judikat vom 10.12.1986, Zl. 83/08/0200, hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass es bei der Anwendung dieser Bestimmung nicht auf den nach außen hin in Erscheinung tretenden Sachverhalt, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommt.

Wenn nun die BF ausführt, dass die XXXX Dienstgeberin gewesen sei, so ist ihr zu entgegnen, dass die Bestimmung des § 67 Abs. 3 ASVG gerade nicht auf den Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG abstellt, sondern vielmehr einen Haftungstatbestand für eine vom Dienstgeber verschiedene Person normiert (vgl. VwGH vom 01.12.1992, Zl. 88/08/0018). Schon deshalb entbehren diese Ausführungen jeder Grundlage. Wenn nun die BF ausführt, dass die römisch 40 Dienstgeberin gewesen sei, so ist ihr zu entgegnen, dass die Bestimmung des Paragraph 67, Absatz 3, ASVG gerade nicht auf den Dienstgeber im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, ASVG abstellt, sondern vielmehr einen Haftungstatbestand für eine vom Dienstgeber verschiedene Person normiert vergleiche VwGH vom 01.12.1992, Zl. 88/08/0018). Schon deshalb entbehren diese Ausführungen jeder Grundlage.

3.2.5. In der Beschwerde wendete die BF überdies Verjährung einer Haftung für die Beitragsschuldigkeiten der KEG nach § 67 Abs. 4 ASVG ein. 3.2.5. In der Beschwerde wendete die BF überdies Verjährung einer Haftung für die Beitragsschuldigkeiten der KEG nach Paragraph 67, Absatz 4, ASVG ein.

Dem ist zu entgegnen, dass die Beschwerdeführerin eine Haftung für die von der KEG gemäß § 67 Abs. 4 ASVG zu zahlenden Beiträge dann trifft, wenn sie als Erwerberin des Betriebes der KEG anzusehen ist. Als Erwerberin gemäß § 67 Abs. 4 ASVG (unter dem Gesichtspunkt der Nachfolge unter Lebenden) ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs jene Person zu sehen, die den Betrieb oder einen organisatorisch selbstständigen Teilbetrieb des Betriebsvorgängers (Beitragsschuldners) auf Grund eines Veräußerungsgeschäftes (von Veräußerungsgeschäften) mit ihm erworben hat; die bloße Bestandnahme eines Betriebes begründet nach dieser Gesetzesstelle keine Haftung (VwGH vom 17.10.2001, Zl. 98/08/0389). Zum Betriebserwerb ist es allerdings nicht erforderlich, dass alle zum Betrieb gehörigen Betriebsmittel erworben werden; es genügt vielmehr der Erwerb jener Betriebsmittel, die die (nach Betriebsart und Betriebsgegenstand) wesentliche Grundlage des Betriebes des Betriebsvorgängers gebildet haben und den Erwerber mit ihrem Erwerb in die Lage versetzen, den Betrieb fortzusetzen (VwGH vom 17.10.1996, Zl. 96/08/0047). Unter einem Betrieb im Sinne des § 67 Abs. 4 ASVG wird die Summe der technischen und administrativen Einrichtungen zur planmäßigen Ausübung einer durch den Betriebszweck gekennzeichneten Erwerbstätigkeit verstanden. Dadurch, dass eine Person Inventargegenstände und einen Großteil der Ware eines Betriebes kauft, erwirbt sie im Wege von Veräußerungsgeschäften die nach Betriebsart bzw. Betriebsgegenstand wesentlichen Betriebsmittel, weshalb sie ungeachtet des Umstandes, dass sie die Betriebsräumlichkeiten nicht von der Betriebsvorgängerin, sondern von einem Dritten (etwa Immobilienverwaltung) erworben hat, als Erwerberin bzw. Betriebsnachfolgerin gemäß § 67 Abs. 4 ASVG anzusehen ist (vgl. VwGH vom 14.11.1995, Zl. 94/08/0187). Der Erwerber muss mit den erworbenen Betriebsmitteln in die Lage versetzt worden sein, den Betrieb fortzuführen (VwGH vom

17.10.1996, Zl. 96/08/0047). Im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsunternehmen - wie im gegenständlichen Anlassfall - ist der Kundenstock als wesentliche Betriebsgrundlage anzusehen (Derntl in Sonntag, ASVG8, Rz. 38 zu § 67 ASVG). Dem ist zu entgegnen, dass die Beschwerdeführerin eine Haftung für die von der KEG gemäß Paragraph 67, Absatz 4, ASVG zu zahlenden Beiträge dann trifft, wenn sie als Erwerberin des Betriebes der KEG anzusehen ist. Als Erwerberin gemäß Paragraph 67, Absatz 4, ASVG (unter dem Gesichtspunkt der Nachfolge unter Lebenden) ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs jene Person zu sehen, die den Betrieb oder einen organisatorisch selbstständigen Teilbetrieb des Betriebsvorgängers (Beitragsschuldners) auf Grund eines Veräußerungsgeschäftes (von Veräußerungsgeschäften) mit ihm erworben hat; die bloße Bestandnahme eines Betriebes begründet nach dieser Gesetzesstelle keine Haftung (VwGH vom 17.10.2001, Zl. 98/08/0389). Zum Betriebserwerb ist es allerdings nicht erforderlich, dass alle zum Betrieb gehörigen Betriebsmittel erworben werden; es genügt vielmehr der Erwerb jener Betriebsmittel, die die (nach Betriebsart und Betriebsgegenstand) wesentliche Grundlage des Betriebes des Betriebsvorgängers gebildet haben und den Erwerber mit ihrem Erwerb in die Lage versetzen, den Betrieb fortzusetzen (VwGH vom 17.10.1996, Zl. 96/08/0047). Unter einem Betrieb im Sinne des Paragraph 67, Absatz 4, ASVG wird die Summe der technischen und administrativen Einrichtungen zur planmäßigen Ausübung einer durch den Betriebszweck gekennzeichneten Erwerbstätigkeit verstanden. Dadurch, dass eine Person Inventargegenstände und einen Großteil der Ware eines Betriebes kauft, erwirbt sie im Wege von Veräußerungsgeschäften die nach Betriebsart bzw. Betriebsgegenstand wesentlichen Betriebsmittel, weshalb sie ungeachtet des Umstandes, dass sie die Betriebsräumlichkeiten nicht von der Betriebsvorgängerin, sondern von einem Dritten (etwa Immobilienverwaltung) erworben hat, als Erwerberin bzw. Betriebsnachfolgerin gemäß Paragraph 67, Absatz 4, ASVG anzusehen ist (vergleiche VwGH vom 14.11.1995, Zl. 94/08/0187). Der Erwerber muss mit den erworbenen Betriebsmitteln in die Lage versetzt worden sein, den Betrieb fortzuführen (VwGH vom 17.10.1996, Zl. 96/08/0047). Im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsunternehmen - wie im gegenständlichen Anlassfall - ist der Kundenstock als wesentliche Betriebsgrundlage anzusehen (Derntl in Sonntag, ASVG8, Rz. 38 zu Paragraph 67, ASVG).

3.2.6. Mit Wirksamkeit XXXX.2007 ist der Komplementär TF aus der Firma XXXX, FN XXXX, ausgeschieden. Nach seinem Ausscheiden verblieb der Kommanditist KL als einziger Gesellschafter der Kommandit(erwerbs-)gesellschaft. Auch bestand das von der KEG betriebene, im Bewachungsgewerbe tätige Unternehmen weiter. Am XXXX.2007 wurde die Löschung der KEG zu FN XXXX im Firmenbuch eingetragen. Zeitgleich erfolgte die Eintragung der Firma der beschwerdeführenden Partei zu FN XXXX im Firmenbuch, die ausdrücklich das Vermögen der KEG gemäß § 142 UGB übernahm. Die Rechtsgrundlage für das Ausscheiden des Komplementärs TF aus der KEG einerseits und die Übernahme des Vermögens der KEG durch den einzig verbliebenen Gesellschafter KL andererseits bildete eine Vereinbarung, die in Punkt II. Vereinbarungsinhalt 1. Ausscheiden aus der KEG bestimmte, dass der Anteil des ausgeschiedenen Komplementärs und das gesamte Unternehmen der KEG vom verbliebenen Gesellschafter, KL, ohne Liquidation und mit allen Aktiva und Passiva gemäß den §§ 142 und 38 UGB übernommen werde. 3.2.6. Mit Wirksamkeit römisch 40 .2007 ist der Komplementär TF aus der Firma römisch 40 , FN römisch 40 , ausgeschieden. Nach seinem Ausscheiden verblieb der Kommanditist KL als einziger Gesellschafter der Kommandit(erwerbs-)gesellschaft. Auch bestand das von der KEG betriebene, im Bewachungsgewerbe tätige Unternehmen weiter. Am römisch 40 .2007 wurde die Löschung der KEG zu FN römisch 40 im Firmenbuch eingetragen. Zeitgleich erfolgte die Eintragung der Firma der beschwerdeführenden Partei zu FN römisch 40 im Firmenbuch, die ausdrücklich das Vermögen der KEG gemäß Paragraph 142, UGB übernahm. Die Rechtsgrundlage für das Ausscheiden des Komplementärs TF aus der KEG einerseits und die Übernahme des Vermögens der KEG durch den einzig verbliebenen Gesellschafter KL andererseits bildete eine Vereinbarung, die in Punkt römisch zwei. Vereinbarungsinhalt 1. Ausscheiden aus der KEG bestimmte, dass der Anteil des ausgeschiedenen Komplementärs und das gesamte Unternehmen der KEG vom verbliebenen Gesellschafter, KL, ohne Liquidation und mit allen Aktiva und Passiva gemäß den Paragraphen 142 und 38 UGB übernommen werde.

Dabei handelte es sich nicht um einen Erwerb im Rahmen eines Veräußerungsgeschäfts (VwGH vom 17.10.2001, Zl. 98/08/0389), weshalb beschwerdegegenständlich der auf die Bestimmung des § 67 Abs. 4 ASVG gestützte Verjährungseinwand der BF nicht greift. Dabei handelte es sich nicht um einen Erwerb im Rahmen eines Veräußerungsgeschäfts (VwGH vom 17.10.2001, Zl. 98/08/0389), weshalb beschwerdegegenständlich der auf die Bestimmung des Paragraph 67, Absatz 4, ASVG gestützte Verjährungseinwand der BF nicht greift.

Dies ergibt sich schon daraus, dass eine Gesellschaft gemäß § 142 Abs. 1 UGB in der zeitraumbezogen maßgeblichen

Fassung ohne Liquidation erlischt, wenn - wie hier - nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft nur noch ein Gesellschafter verbleibt (siehe dazu auch Jabornegg/Artmann in Jabornegg/Artmann, UGB2, Bd. 1 (Linz 2010), Rz. 12 zu § 142 UGB). Auch daraus ist ersichtlich, dass hier kein, die Wohltat der Haftungsbeschränkung des § 67 Abs. 4 ASVG auszulösen geeigneter Erwerbsvorgang vorliegt. Dies ergibt sich schon daraus, dass eine Gesellschaft gemäß Paragraph 142, Absatz eins, UGB in der zeitraumbezogen maßgeblichen Fassung ohne Liquidation erlischt, wenn - wie hier - nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft nur noch ein Gesellschafter verbleibt (siehe dazu auch Jabornegg/Artmann in Jabornegg/Artmann, UGB2, Bd. 1 (Linz 2010), Rz. 12 zu Paragraph 142, UGB). Auch daraus ist ersichtlich, dass hier kein, die Wohltat der Haftungsbeschränkung des Paragraph 67, Absatz 4, ASVG auszulösen geeigneter Erwerbsvorgang vorliegt.

3.2.7. Im Hinblick auf die Beitragsnachverrechnung ist auszuführen, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde vom 03.12.2009 auf dem Ergebnis einer GPLA aus dem Jahr 2009 gründet.

Für den Bereich der Sozialversicherung ist der Prüfer nicht mittels Schätzung vorgegangen, sondern wurden die Dienstnehmer auf der Grundlage der auf den als Schmierzetteln bezeichneten Belegen als ausbezahlt angeführten Beträge in die Pflichtversicherung einbezogen bzw. deren Beitragsgrundlage erhöht. Nicht eindeutig einer Person zuordenbare Zahlungen wurden im Bereich der Sozialversicherung von der belangten Behörde nicht berücksichtigt.

Aus dem Prüfbericht und den Anhängen zum Bescheid vom 03.12.2009 ist ersichtlich, dass die Einbeziehung der Dienstnehmer in die Pflichtversicherung bzw. die Erhöhung der Beitragsgrundlagen nicht für die gesamten Jahre 2004 und 2005, sondern lediglich für jene Monate erfolgte, für die dem Prüfer Unterlagen zur Verfügung standen.

Im Finanzstrafverfahren kam es zu einer Korrektur des strafbestimmenden Wertbetrages nach unten, da nach den Einwendungen der BF ausschließlich die tatsächlichen Beschäftigungsmonate Berücksichtigung fanden.

Wie schon ausgeführt und aus den Anhängen im Bescheid ersichtlich, wurden für den Bereich der Sozialversicherung bereits im Zuge der Prüfung nur die tatsächlichen Beitragsmonate berücksichtigt. Durch die geänderte Schätzung im Finanzbereich ergibt sich für den Bereich der Sozialversicherung keine Änderung des Prüfergebnisses.

Aus den Anhängen zum Bescheid und auch aus dem Prüfbericht der GPLA ergibt sich, dass die Höhe des tatsächlich bezogenen berücksichtigt und zwischen der Voll- und Teilversicherung auf Grund geringfügiger Beschäftigung unterschieden wurde.

Die in der Stellungnahme vom 08.02.2017 erhobenen personenbezogenen Rügen der Beschwerdeführerin (nunmehr: KL) gehen daher ins Leere.

3.3. Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; vielmehr ist es so, dass die vom BF aufgeworfenen Rechtsfragen durch den Verwaltungsgerichtshof mehrfach eindeutig in der zitierten Richtung beantwortet wurden; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; vielmehr ist es so, dass die vom BF aufgeworfenen Rechtsfragen durch den Verwaltungsgerichtshof mehrfach eindeutig in der zitierten Richtung beantwortet wurden; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden, noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung, Gesellschaft, Haftung, Rechtsanschauung des VwGH, Verjährung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:G305.2005183.1.00

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at